



17
Extrahirter Acten-
mäßiger

Ursprung und Fortsetzung

derer/
zwischen dem

Hoch-Fürstl.

Saßß Bachß: Cobürg/ &c.

und der

Stadt Nürnberg/

wegen

der reciprocirlichen

Nachsteuer- Freyheit/

vermittelst hinc indè getwechselter Schreiben/
vorgegangener

COMPACTATEN.



Coburg / druckts der Fürstl. Schß. Buchdrucker Joh. Nic. Mönch.

Einige
Bücher
aus
der
Bibliothek
des
Herrn
von
Sachsen

Die
Bücher
des
Herrn
von
Sachsen

und
der
Bücher
des
Herrn
von
Sachsen

und
der
Bücher
des
Herrn
von
Sachsen

COMPACTATEN



Einige
Bücher
aus
der
Bibliothek
des
Herrn
von
Sachsen

(1.)
ACTUS I.

Der von Nürnberg gesuchte Anfang dieses
Pacti mutui.

1612.

Johann Heybach betref.

Nürnberg.

§. 1.

Coburg.

§. 2.

Anno 1612. den 29.
Jul. hat der Magi-
strat zu Nürnberg in
litteris, des damals
zu Coburg regierenden Herrn
Herzogs Joh. Casimirs Fürstl.
Gnaden / umb *reciprocirliche*
Einführung der Nachsteur-
Freiheit folgender gestalt am
ersten unterth. gebetten:

P.P. E. S. G. wollen gnädig
unbeschwert seyn / aus hieben ge-
schloßener Uns von Unserer
Stadt und Academie zu Altdorff
bestellten Cantorn, Johann Hey-
bachen / übergebenen Supplicati-
on ferneres Inhalts gnädig zu-
vernehmen / daß er die darinnen
gebettene Intercessionales darumb
bey Uns gesucht / daß vermittelst
deren / bey E. S. G. wir unter-
thänig mögten bitten / die von
seinem Patrimonio, zu Hönbach
in E. S. G. Amte und Schöbe-
ren Neustad an der Hand / geför-
derte und begehrte Nachsteuer
ihm gnädig nachzulassen und zu-
schencken. Diemeilen dann sei-
ne Väterliche Verlassenschaft
an ihm selbst gering / und an-
fänglich nur 300. fl. angetroffen /
er auch dieselben zu Fortsetz- und
Continuirung seiner Studien /
aus Mangel anderer Subsidien
und Stipendii, bis auf einen sehr
geringen

Mit diese unterth. Bitt-
te und obligation zu
gleicher *reciprocati-*
on, haben gegen über
bemeldten Hn. Herzogs Fürstl.
Gnaden / den 5. Aug. eiusd. an.
solches Nürnbergsche Anerbie-
then / durch dero Regierung ac-
ceptiren / und dahin antworten
lassen:

P.P. Dem Durchläuchtigen R.
U. G. S. und Herrn ist in Un-
terthänigkeit vorgetragen wor-
den / welcher gestalt ihr euerer
Stadt und Academien zu Alt-
dorff Cantorn, Johann Heyba-
chen / daß ihm die von seinem Pa-
trimonio, zu Hönbach / in dem
Fürstl. Amte Neustadt geförder-
te Nachsteuer gnädig erlassen wer-
den mögte / vorbittlich verschrie-
ben. Ob nun wol nicht ohn /
daß an solchen Orth hiebevorf-
sonderlich wenn die Erbschafft
von dannen in eine Stadt oder
Dorff / da die Nachsteuer her-
bracht / verwendet / solche begeh-
ret und eingenommen worden;
,, diemeil ihr euch aber mit eu-
,, ern Benachbarten vergli-
,, chen / daß hinführo in jeso an-
,, gezogenem Fall / von denen so
,, unter euch und denselben ges-
,, setzen / ein gang freyer Abzug
A 2 ohne

ringen Rest von 60. fl. ungefährlich notwendig an- und aufwenden müssen/ solche Nachsteuer auch denen abziehenden Untertanen bey diesen / ohne das schweren und theuren Läuften über die maßen beschwer- und fast unerträglich fällt / derowegen
 „ Wir dann auch mit erblichen
 „ benachbarten Herrschafften
 „ Uns dahin nachbarlichen
 „ Vergleichen haben/ daß von Kei-
 „ ner *reciproce*, solche von de-
 „ nen Abziehenden soll erfordert
 „ und genommen / sondern ih-
 „ nen ein freyer Abzug ver-
 „ stattet werden. So haben wir
 destoweniger unterlaßen wollen/
 ihme Supplicanten die gesuchte In-
 tercession mitzuertheilen. Es ist solchemnach an E. S. G. hiemit Unser
 unterthänige Bitt / die wollen gnädig geruhen / ihne der Nachsteuer
 (welche ohne das nicht viel antreffen/ ihme aber zu Anstellung seiner
 Haushaltung wol zustatten kommen und zuversichtlich sein Le-
 benlang helfen wird /) aus Gnaden zuerlaßen und zu schencken/ ber-
 gegen er Gott den reichen Belohner aller Wolthaten/ umb E. S. G.
 glücklichen Wohl- und Zustand inbrünstig zubitten / erbietig ist :
 „ So seyn es umb dieselben auch wir / in dergleichen und an-
 „ dern/ nach Vermögen/ unterthänig zubeschulden gestiffen. &c.

S. 3.

Wie denn auch die Hochfürstl.
 Regierung *nomine Serenissimi*, zu Bezeugung der Gleichförmig-
 keit / bey diesen und andern *emigranten*/ an den Schöpfer zu Neu-
 stadt/ *sub dato 3. Aug. 1612.* diesen Befehl hat ergehen lassen :

P.P. Bey dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/
 Herrn Johann Casimir / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und
 Berg &c. Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn/ hat der Rath zu Nürn-
 berg Ihrer Stadt und Academien Altdorff Cantorem / Johann Hey-
 bachen vorbittlich verschrieben/ daß Er mit der Nachsteuer von seinem
 Patrimonio, zu Hönbach gnädig verschonet bleiben möchte / auch dar-
 „ bey angedeutet / daß Sie dergleichen Abschiedgeld/ hinfüro auch
 „ nicht zu nehmen gemeinet wären/ und sich mit Ihren Benach-
 barten

(3.)

„ harten insonderheit dahin verglichen; Inmassen aus beyverwahretes
Copia, so du im Ambt gebührlich zu registriren wissen würdest / mit meh-
rern zu vernehmen. Wann dann Hochgedachte Ihr. Fürstl. Gn. diesem
ihrem gethanem Suchen stadt geben / und bemelten Heybachen der ge-
forderten Nachsteuer zuerlassen gnädig befohlen / in sonderbarer
Erwegung / damit an einem sowohl / als dem andern eine Gleich-
förmigkeit gehalten werde; als thun Wir dir solches zu Nachrich-
tung zu wissen machen / dich darnach habend zu achten. Daran ge-
schihet unsere Meinung / und wir sind dir mit günstigen Willen
wohlgewogen. Datum Coburg den 3. Aug. an. 1612.

Hochgedachts unsers gnädigen Fürsten und Herrn
verordnete Kanzlar und Rätche daselbsten.

Volckmar Scherer D. C.

ACTVS II.

Nürnbergisch: Attestat über vorgehendes unlimitirtes
Pactum bilaterale,
oder

Erste Nürnbergische Schriftliche Confirmation.
1656.

Joh. Matthias Wehner / zu Heldburg betreffend.

§. 1.

Wie es bey vorstehendem Vergleich biß dorthin ohne Klage
Utrique geblieben: So haben auch die Nürnberg: zum
Unbürger: Ambt bestellte *Deputirte* / dieses zu Hilperhaussen / in O-
originali afferuirendes Attestatum ertheilet / u. die erlangte Erbschafft
ohne Abfahrt: Geld / *passiren* lassen:

Demnach bey Frauen Hieronimi, Zehlin seel. Joh. Matthias Weh-
ner / zu Heldburg ein gleicher Erbe gewesen / und von solcher seiner
„ Erbgebühren die Nachsteuer bezahlen sollen; Die weilen aber zwis-
„ schen Sachsen: Coburg / und der Stadt Nürnberg / auf begehens
„ den Fall / *reciproce* keine Nachsteuer abgestattet wird; Als bezeugen
wir Endes benannte / von E. Wohl Edlen Rath zur Nachsteuer *Deputir-*
te solches hiermit / unter unserer eigenhändigen Unterschrift. So ge-
schehen in Nürnberg den 25. Oct. Anno 1656.

Christoff Jacob Muffel.
Tobias Lucher.

W

Actus

(4.)
ACTVS III.

Erste Nürnberg: Contravention und Tergiversation.

1670.

Joh. Hermann Rußwurm betreffend.
Eoburg. Nürnberg.

§. 1.
Nachdem diese Rußwurm bey Hochfürstl. Sächß. Vormundschaftlichen Regierung / unter Vorstellung dieses *Pacti mutui*, umb eine Vorschrift unterthänig gebetten / ist ihm den 28. Maji 1670. folgender Gestalt willfahret worden.

P.P. Wann denn erinnerlich / was zwischen dem Fürstenthumb Eoburg / und der Stadt Nürnberg deßfalls / vor ein Vergleich getroffen / daß kein theil dem andern Abschieds Geld / oder Nachsteuer anzufordern: Also zweiffeln wir nicht / es werde mit ihm auch also gehalten / und also dieser unser Intercession fruchtbarlich genosß verordnet werden.

steuer exigirt / und würcklich entrichtet worden. Gleichermassen wissen wir Uns nicht zuerinnern / daß wegen Erlaß- und Aufhebung der Nachsteuer beederseits jemahls ein ordentlicher Vergleich auffgerichtet / und zum Stand gebracht worden wäre. Derowegen Wir auch obgedachten Rußwurmb der angeforderten Nachsteuer / zumahln Uns sonst ebenfalls solches / bey andern Benachbarten zu nicht geringen Præjudiz leichtlich gereichen könnte / nicht zuerlassen wissen.

§. 3.
Als nun ferner in dieser Abzugsaire verschiedene Schreiben *hinc inde* gewechselt worden / und unter solchen / besonders den 8. Aug. 1671. von dieser Seiten / das oben *Actu II. §. un* befindliche Attestat allegiret worden / so hat die Stadt Nürnberg sich endlich begriffen / und *sub dato* 16. Dec. 1671. also declarirt:

§. 2.
Auf welche Vorstellung zwar anfänglich Nürnberg keine *Reflexion* gemacht / sondern in dem Antwort: Schreiben de 24. Sept. 1670. sich bald auf ein Gnaden: Werck bezogen / bald vorgewendet / daß kein ordentlicher Vergleich / wegen der Nachsteuer: Freyheit / aufgerichtet u. zum Stand gebracht worden seye:

P.P. Laßen Wir in Antwort unverhalten / daß zwar von dem Hochlöbl. Herzogthumb Eoburg aus Gnaden / die Unserer / wie auch von Uns / jene Angehörige / aus gutem Willen / jezuzeiten in begebenden Fällen / mit denen Abzugs: Geldern / oder mit der Nachsteuer mögen verschonet geblieben seyn. Hingegen aber ist bißweilen das Widerspiel observirt / gestalt dann auch vor nicht gar langen Jahren her / in einem und andern fall / die Nach-

P.P. Ob wir nun wohl wegen solcher Nachsteuer/von keinem förmlichen Vertrags.Receß etwas wissen; Nachdem wir uns aber dessen/so in an. 1612. an des Herrn Herzogs Johann Casimir Fürstl. Gnaden Hochlöbl. Andenckens geschrieben / und das mals beederseits beliebt worden ist / gutermassen erinnern/die Herren sich auch dahin erbiethen / daß; uf Begebenheit hinfüro reciprocirliche Gleichheit gehalten werden solle; Als lassen wir / zu Bezeugung gegē dero Gnädigsten Fürsten Unserer unterth. Beslißheit / es am Ende auch dahin gestellet verbleiben / daß hinfüro / zwischen des Fürstenthumbs Coburg / und hiesiger Stadt Angehörigen / die Nachsteuer nicht erfordert / auch damit in gegenwärtigem Fall des Rußwurms / hintwieder ein Anfang gemacht werden solle; nicht zweiffelnde / es werden die Herren Ihrem Erbiethen nach / die Anstalt machen / daß gegen diejenige / welche aus dem Fürstenthumb Coburg inskünfftige sich in hiesige Stadt / oder dero Gebieth begeben möchten / dergleichen Nachsteuer auch nicht erfordert werden möge ꝛc.

§. 4.

Damit also das Hochfürstl.

Hauß Sachß. Coburg dieser reciprocirlichen Gleichheit ein aufrichtiges Vergnügen thun mögte / hat selbiges an nachfolgende Coburg: Aempter und Städte / als:

Coburg / Rodach / Neustadt / Sonnenberg / Sonnenfeld / Hildburghausen / Römhild / und Schalckau / sub dato 10. Jan. 1672. diesen expresen Befehl ertheilen lassen:

P.P. Demnach zwischen weiland dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Joh. Casimirn / Herzogen zu Sachsen / Züllich / Cleve und Berg ꝛc. Christmilden Andenckens / und dem Magistrat zu Nürnberg / an. 1612. beliebt worden / daß zwischen denen Coburg: und Nürnberg: Untertanen / wegen Nachlassung der Abzug-Gelder und Nachsteuer / reciprocirliche Gleichheit gehalten werden soll; besagter Magistrat auch / in einem / sub dato Nürnberg den 16. Dec. erstverwichenen Jahrs / an hiesige Chur- und Fürstl. Sächß: Vormundschaftliche Regierung abgelassenen Schreiben sich nochmalen hierzu erkläret. Als begehren / im Nahmen der Chur- und Fürstl. Sächß: Vormundschaft wir hiermit; Ihr wollet solches nicht allein zu künfftiger Nachricht / behörig registriren lassen / sondern auch uf begebende Fälle / es also halten / daß hinfüro zwischen des Fürstenthumbs Coburg / und der Stadt Nürnberg Angehörigen / die Nachsteuer nicht erfordert werde. Daran geschicht

(6.)
schibe unsere Meinung / und wir sind Euch freundlich zu dienen ge-
neigt. Datum Coburg am 10. Jan. 1672.

Coburg: und Fürstl. Sächs. in Vormundschaft verordnete
Sanklar und Räte daselbst.

A. Carpio. D. C.

welches also
Die andere Nürnbergische Confirmation und Renovation
in ipso contradictorio ist.

ACTVS IV.

Zweyte Nürnbergische Contravention und Tergiversation,
1688.

Barthol. Friedrich Kiedens Eheliebste betreffens.

§. 1.

Dieses Kiedens genommener Eheliebster / einer gebornen
Richterin / und Nürnbergischen Bürgers Tochter / wegen der Ab-
fahrt / allerhand *Difficultäten* gemacht werden wollen / und deswe-
gen ein einziges Hochfürstl. Schreiben nachher Nürnberg abge-
lassen worden / hat selbige Stadt alsofort *bonam fidem agnosciret* /
und ohne weiteres Schriftwechsell / dieselbe ohne den geringsten
Abzug Endgeld / *passiren* lassen.

hat also hiermit

Nürnberg die alte *Observanz* zum dritten mahl
ipso facto renoviret.

ACTVS V.

Dritte Nürnberg: Contravention und Tergiversation,

oder

Einseitige / und *ex hac parte Serenissima* nicht angenommene
Aussündigung dieses *Pacti*,

1692.

Nürnberg

§. 1.

Dies sich zwar in vorgehendem
Schreiben *Act. III. §. 3.* die Stadt
Nürnberg verbindlich gemacht
hat / daß hinfüro zwischen des
Fürstenthumbs Coburg / und der
Stadt Nürnberg Angehörige die
Nachsteuer nicht erfordert / auch
damit

Coburg.

§. 2

Vorauf gleich den 20. Dec. d.
an. diese gnädigste Abschlägliche
Antwort erfolget:

Wir haben zwar zu Unsern Han-
den empfangen und Verlesen /
was Ihr / sub dato des 8. decur-
rentis, wegen vermeinter Auf-
hebung der zwischen Unsern
Hoch

Nürnberg.

Damit im dortigē Fall/hintwieder ein Anfang gemachet werden solle: So hat jedoch dieselbe den 8. Dec. 1692. ganz unvermuthet an Herrn Herzog Albrechts zu Sachß. Coburg HochFürstl. Durchl. folgendes Zumuthen vermeintlich ergehen lassen:

P.P. Euer HochFürstl. Durchl. geruhen Gnädigst sich hiemit erinnern zulassen; welchergestalt zwischen dem in Gott ruhenden Durchleuchtigsten Fürsten und Hrn/Hrn Joh. Casimir/Herzog zu Sachsen-Coburg ꝛ. an Einem/und dann Unseren Vorfahren im Regiment / am andern Theil / in Anno 1612. durch gewechselte Correspondenz-Schreiben / auff einen Vergleich / (der aber doch in keinen formblischen Recesß gebracht) angetragen worden / daß die aus dero Landen und Gebieth/in allhiefige Stadt / Aemter und Dörffer sich häußlich niederlassende Untertanen/ und reciproce die allhiefige in Hochgedacht Euer HochFürstl. Durchl. Land abziehende Bürger und Untertanen der Nachsteuer (gleich wie es damahls mit andern an allhiefiges Gebieth gränzender Benachbarten Fürsten des Reichs Untertanen/ auf beiderseits Einwilligung/ ist gehalten worden) befreyet seyn mögten. Wasen dann auch deme zwar/bey einem und andern/ doch nicht allen ereigneten Fällen dermaßen / von selbiger Zeit

(7.)

Coburg.

Hochseel. abgelebten Herrn Regierungs-Vorfahren und der Stadt Nürnberg von alten Zeiten her getroffenen *Mutuellen* Veranlassungen/und *reciproce* gegeneinander beybehaltenen *Observanz*, in Erlasung der so genannten Nachsteuer-und Abzugs-Gelder der aus einem Land in das andere emigrirenden Personen / Anfrags-Weise / an Uns gelangen lassen wollen. Gleichwie Wir aber annoch nicht vermüthen/ daß Ihr sothane Eure angetragene *Intention* zubeharren/oder die von Unsern beyderseitigen Hoch-und Wohlköblichen Vorfahren veranlaßte und placirte *Compactaten* also schlechter Dinge / *zurevociren* / sondern vielmehr denen Untertanen allerseits zum besten/zum continuiren gesonnen seyn werdet; Also seind auch wir unser Orts deme nichts derogiren/oder gegen die Eurige zu dessen Abbruch/verhängen zulassen gemeinet/in Ansehung / zumahlen daß doch zu denen / bey jeziger schwerer Zeit und fürwährenden Reichs-Anlagen / bestreitenden Ausgaben ein so geringes emolument, ein weniges fürträget / einfolglich auf dergleichen Abzug u. ganz ungewisse Gefälle gar geringe Reflexion zumachē stehet/hingegen die *Libertät* und Nutzen der Untertanen/zubeeden Seiten dadurch umb ein merckliches befördert wird. So wir Euch zu Unserer gnädigsten Wohlmeinung in Antwort hiermit nicht bergen möchten. ꝛ.

S

an/

an / ist nachgelebt worden / daß / wo entweder die Abziehende / oder auch die bereits angefehene Unterthanen / durch respective Gnädigste und Obrigkeitliche Fürschriften / oder in andere wege / daß Sie einem oder dem andern Theil / der Steuer halber / unterwürfig / bescheinet haben / ihnen ihre transportirende bona, ohne einig Abzug-Geldt oder sogenannte Nachsteuer / passirt, von einem und andern aber solche dennoch erhebt worden. Nachdem aber / durch Veränderung der Zeiten und Läuften / es dahin gekommen / daß die Benachbarte Fürsten und Herren solche reciprocirliche Nachsteuer-Freyheit nicht mehr verlanget / und daher von den Ihrigen / so sich unter Unsere Jurisdiction begeben / die gewöhnliche Nachsteuer der 10. pro Cento widerumb eingefordert / und daß auch Wir dergleichen mit den Unsrigen thun mögten / durch Correspondenz-Schreiben / verwilliget / und bey anzeigigen unerschwinglichen Reichs-Anlagen / Uns die unumbgängliche Noth zwinget / solche von Unsern Vorfahren veranlaßte und von Höchstgedachtem Herzog Johann Casimir / Gnädigst placitirte / jedoch / wie obberührt / vermittelst eines sonst gewöhnlichen Reccesles / nicht zustand gekommene *Compactata* widerumb zurevociren ; Als werden Euer HochFürstl. Durchl. hiermit Gehorsamst ersuchet und gebethen / zu solcher Revocation dero Gnädigsten Consens dahin zuertheilen / daß alle diejenige dero Unterthanen und Angehörige / so / nach Verflißung des 1. Januarii des bevorstehenden 1693. Jahrs / in dero Fürstenthumb sich niederlassen werden / oder bereits häufiglich niedergelassen haben / mit ihren transportandis weiter nicht / noch auch die Unsrige / nach Ausgang dieses termins, solcher Freyheit zugewissen haben / sondern die hergebrachte Nachsteuer der 10. pro Cento, jedweder Herrschafft / aus dero Gebieth Sie ziehen werden / oder abgezogen / reciprocirlich zureichen schuldig seyn sollen. An dessen Gnädigster Willfahung Wir umb soviel desto weniger zweifeln / all dieweiln dieser Modus nicht allein Uns / sondern auch zuförderst Eu. HochFürstl. Durchl. Selbst / zu übertragung der fundbaren Reichs-Onerum, ersprißlich fallen mögte. 2c.

§. 3.

Hierauf hat Nürnberg de dato 10. Martii 1693. folgender gestalt repliciret :

P.P. Aus Euer HochFürstl. Durchl. in Puncto der vorhabenden Nachsteuer-Freyheit Aufhebung / an uns / sub dato 20. Dec. des

§. 4.

Hingegen hat Serenissimus Saxo-Coburgensis diesem ungegründeten einseitigen Unternehmen / den 10. April. d. a. duplicando in sequentibus begegnet :

P.P. Welcher gestalt gegen uns / in puncto der herkömmlichen reciprocirlichen Nachsteuer-Freyheit / Ihr eure ohnlängsten ange

getra.

Nürnberg.

(9.)

Coburg.

des abgewichenen 1692. Jahrs
 Gnädigst erstatteten Erklärung/
 haben wir ablesende mit mehrern
 vernommen/das dieselbe den frey-
 en reciprocirlichen Abzug der hinc
 indè Emigrirenden Unterthanen
 und Burgere darumben ferner
 continuiren zulassen/intentioniret
 seyen/weilen das aus denen Nach-
 steuren erfolgende emolumentum
 eine ungewisse Sache seye / und
 zu Bestreitung der Kriegs-On-
 erum wenig abwerffen könne.
 Worauf E. Hochfürstl. Durchl.
 wir in Wieder-Antwort Unter-
 thänigst nicht verhalten können/
 das wir zwar dahin gestellet seyn
 lassen/was E. Hochfürstl. Durchl.
 in dero Landen/ für einen Mo-
 dum collectandi hergebracht ha-
 ben; ob nehmlich nur die liegen-
 de Güther allein/ oder aber der
 Unterthanen an andern guten
 Mitteln und Renthen bestehen-
 de Bona versteuret werden: Auf
 welchen ersten Fall dieselbe frey-
 lich wenig Nutzen oder Schaden
 dardurch empfinden/ob dero An-
 gehörige/mit oder ohne Nachsteuer
 abziehen. Allein/nachdeme bey
 alhiefiger Stadt/ von Uralten
 Zeiten/ üblich und herkommens
 gewesen/u. noch ist/ das die Bur-
 ger und Inwohner ihre Ren-
 then sowol/als die liegende Güthere (welche im Ende nicht können mit
 hinweg getragen werden/) versteuren / oder / wie man hier zureden
 pfleget / verlosungen müssen: So ergiebt es sich ja von selbst/das/
 wann ein großes Vermögen durch Emigration von hier an einen der Nach-
 steur halber (als welche / in Compensationem des lucri cessantis, der
 Reichs üblichen Gewohnheit nach/gerichtet wird/) befrenten Ort / aus
 der alhiefigen Losung und Steuer gezogen wird / das alhiefige ararium
 dardurch sehr empfindlich leyde / und / wo es oft geschehe / zu beytra-
 gung der Reichs-Anlagen und übermäßigen Kriegs-Beschwerden
 allerdings untüchtig gemacht würde; Dahero dann wir / Ambts
 und Pflichten halber/uns verbunden befinden / die Aufkündigung

getragene Intention / zu anmaß-
 licher Wieder-Aufhebung der
 zwischen Unseren hochseel. Herrn
 Regierungs-Vorfahren u. der
 Stadt Nürnberg/ der hinc indè e-
 migrirenden halben / vor langer
 „ Zeit beliebten und in steter ob-
 „ servanz gebliebenen Compacta-
 „ ten / zu beharren vermeinet / ha-
 „ ben wir aus dem deshalben an
 Uns in Wieder-Antwort/sub dato
 des 10. passato abgelassenē Schrei-
 ben seines mehrern Inhalts ver-
 nommen. Nachdeme wir aber an-
 noch nicht befinden / wie ein oder
 „ der andere Theil / ohne beydersei-
 „ tige Bewilligung / von der ein-
 „ mahl wohlbedächtigt / obgleich
 „ nicht durch Solenniter aufgerich-
 „ tete Recesse / jedoch vermittelst
 „ verschiedentlich wiederholter / in
 „ Unserm Archivo befindlicher au-
 „ thentischer Schrifften getroffen-
 „ und in Rechten verbindlichen Et-
 „ fekt nach sich ziehenden Conventi-
 „ onen abweichen könne; zumah-
 „ len es auch außer dem/eine Sa-
 „ che / die ohne unsers Gesambten
 „ Fürstl. Hauses besorgenden
 „ Nachtheil nicht zu ändern stehet:
 „ Als lassen Wir es umb so mehr
 „ lediglich dabey bewenden / und
 „ wollen dergleichen Uns auch von
 „ Euch nicht weniger versehen. R.
 S 2 der

der von unsern Vorfahren im Regiment / zu Anfang dieses Seculi, nur per Literas angetragenen / u. hierauf von Euer. Hochfürstl. Durchl. Christmildesten Regierungs-Vorfahren acceptirten / jedoch aber nicht jederzeit in Oblervanz gewesenen Erbietten und Gegen-Erbietten keines weges aber solenniter errichteten Compactaten also und dergestalt zubeharren / daß diejenige / welche von nun an / von hier emigriren / und sich unter Euer Hochfürstl. Durchl. Gebietth häußlich niederlassen werden / oder auch die albereit angefehene / wegen der ihnen zufallenden Erbschafften und dergleichen / sich keiner Nachsteuer-Freyheit werden zuge-trösten haben; Dahingegen auch Eu. Hochfürstl. Durchl. wir in dergleichen Angelegenheiten mit Fürschriften für die unßrige nicht beschwehren / sondern dem Juri talionis uns und die unßrige gar gerne unterwerffen wollen. R.

§. 5.

Damit aber der Nürnberg: Un-
fug zu solcher einseitiger Aufkündigung sich klar zeigen möchte /
ist den 10. Jan. 1694. nachfolgendes *Consilium Iuris ad Acta*
kommen:

- „ Ob das / was zwischen Coburg und Nürnberg der *reciprocir-*
- „ lichen Nachsteuer-Befreyung wegen / verabhandelt und vergli-
- „ chen worden / einseitig & *in vitâ alterâ parte, revociret* und auf-
- „ gehoben werden könne?

Auf jetzt proponirte Quæstion scheine prima fronte nicht unbilllich affir-
mative zuantworten / und aus nachgesetzten Motiven der Stadt Nürn-
berg die Revocation der ehemals beliebten Nachsteuer-Befreyung zuver-
statten: weiln (1.) das / was derentwegen in an. 1612. dem Herzog
Joh. Casimir zu Coburg / von der Stadt Nürnberg in einem Vorbitt-
Schreiben angetragen worden / damahlen eben so wenig zu stand ge-
kommen / als wenig (2.) dieses / was in an. 1672. die Fürstl. Regie-
rung zu Coburg / der Stadt Nürnberg wegen reciprocirlicher Nach-
steuer-Befreyung anderweit angeboten / und diese einseitig acceptiret /
durch einen formblichen Vertrags-Recess solennihret und confirmiret
worden. Cum autem in iure sint paria, actum nullum esse, vel imper-
fectum,

l. 21. §. 1. C. de testament.

& imperfectus nullam inducat obligationem.

So seyen daher diese Tractaten von keiner solchen Verbindlichkeit und
Kräfte / daß sie nicht wiederruffen werden könnten. Indeme auch (3.)
die Stadt Coburg / durch Einfangung der Nachsteuer von der Bürck-
mann: Wittib Guthern hieselbsten den Anfang zu Aufhebung dieser
Abschoß-Freyheit gemacht / so habe sich eò ipsò deren / als eines / dessen
Zunwohnern acquirirten Privilegii verlustigt gemacht / und dadurch der
Stadt

(u.)

Stadt Nürnberg/ ein gleiches Jure talionis vorzunehmen die Thür geöffnet. Privilegiū autem privati debeat, qui contrario actu utitur, quodocunque quis contravenerit, videatur ei renunciare & consequenter illud amittere, tradente post multos alios

Barbosa in Axiom. P. II. c. 83. th. 9.

Worzu noch (4.) komme / daß / indeme verschiedene große Vermögen durch emigrirende von Nürnberg/ an solche der Nachsteuer halben befreyete Dörffer/ aus der daselbstigen Lösung und Steuer gezogen werden / das Nürnberg: ararium, dessen Principaleste Einkünffte in diesem bestehen / empfindlich leide / und wo es also noch öfters / wie biß anhero / geschehen solte / zu Bevtragung der Reichs-Anlagen und dermaßsigen übermäßigen Kriegs-Beschwerden / allerdings untüchtig gemacht würde. Dahero solche allein privati zustatten kommende / dem Interesse Reipublicæ & Imperii aber so schädliche Befreyung billich aufgehoben werden möge. Publicum enim bonum anteponendum privato,

Nov. 39. c. i. pr.

Welches Interesse publicum von solchen Kräfften / daß auch eine Obrigkeit die Jura privatorum quæ sita aufzuheben und zu revociren wohlbefugt / pro ut hoc

Casp. Ziegler in Tr. de Jure Maj. L. I. c. 4. §. 18. latius deducit ac præjudicio confirmat.

Daß endlich und (5.) dieses / was etwann der reciprocirlichen Erlasung des Abschusses wegen / beyderseits tractiret worden / nicht zu stand noch in Observanz gekommen / weilen / wie in oballegirten Nürnberg: Schreiben sub lic. H. erwehnet werde / nur in einem u. anderm / doch nicht in allen ereigneten Fällen solches beobachtet / und von theils emigrantibus kein Abzug-Geld / von theils aber solches gleichwohl binnen der Zeit / erhoben worden.

Ohnattendiret nun dieser und anderer pro Senatu Norico etwann militirender Rationum, welche nachgehends ihre Abfertigung bekommen sollen / leuchte demjenigen / so in die zwischen Coburg und Nürnberg der Nachsteuer-Befreyung wegen / gewechselte Schrifften nur einen Blick thue / sogleich in die Augen / daß dasjenige / was in solchen disfalls pacificiret / beliebt / verabredet und renouando confirmiret worden / auf keinerley weiß also einseitig & invitâ alterâ parte revociret u. aufgeschrieben werden könne. Und zwar diesen Pactis etwas näher zukommen / so seye hieran einiger Defectus weder ex parte Personarum paciscentium, angesehen Ibro Hochfürstl. Durchl. und die Stadt Nürnberg / als beyde freye unmittelbare Reichs-Stände über solcherley ihre Jura lediglich / ohne einiges Ein- und Wiederreden zu disponiren haben / noch weniger (2.) ex parte rei vel juris, super quo pactum, außfündig zumachen / allermassen solches Jus Detractus, wie die Jcti fast einhellig davor halten / ohnedem iniquum, odiosum & rigorosum,

Q

Rauchb.

Rauchb. Q. 17. n. 26. & seq. Schult. ad. Mod. Pistor. Q. 124. n. 12.
 sub fin. P. II. Berlich. Concl. 51. n. 16.

Und dahero mit desto bessern Zug und Erleichterung der armen Unterthanen von der Obrigkeit abgeschaffet werden möge. Daß aber (3.) ein ordentliches Pactum reciprocum, de concedenda subditis libera emigratione à Jure Detractionis, zwischen Coburg und Nürnberg in Schriften verabredet und geschlossen worden / ergiebet sich aus obig-angezogenen Schreiben lit. A. und B. klärlich / darinnen diese Stadt umb Befreyung ihres Cantoris zu Altdorff von der / in dem Coburg: Amte Neustadt ihme angeforderten Nachsteuer / bey dem damahligen Fürsten angesuchet / und hingegen es in dergleichen Fällen / auch also zu halten / sich anerkläret / Hochgedachter Herzog auch solches Anerbieten schriftlich acceptiret / und zwar expressâ hâc conditione, wie Ihre Fürstl. Gnaden des gnäd. Vertrauens und Zuversicht / daß es nicht anders mit denenjenigen Persohnen / so in Ihre Gn. Land sich begeben mögen / gehalten werden solle / ob angeregter Persohn das ihrige ohne Abzug / aus dem Land passiren lassen / eingegangen. Und obwohlen (4.) der Magistrat zu Nürnberg in an. 1670. dem Rußwurm alhier wegen seines Weibes Verlassenschaft zu Nürnberg / etnigen Abschloß anzufordern / und dadurch diesen Compactaten ein Loch zumachen / sich unterwunden / so habe es doch ihme hierinnen / auf das von damahliger Fürstl. Vormundschafts-Regierung zu Coburg / ernstliche Darwidersehen und inhibition offtbefagten Vertrags / soweit gefehlet / daß selbiger vielmehr dahin gebracht worden / dieses Pactum in einem anhero abgelassenem Schreiben mit lit. E. bezeichnet / durch die ausgedruckte Worte:

„ Wir lassen es am Ende dahin aestellet seyn / daß hinfüro zwischen
 „ des Fürstenthumbs Coburg / und hiesiger Stadt Angehörigen die
 „ Nachsteuer nicht erfordert / auch damit in gegenwärtigem Fall
 „ des Rußwurms / hinwieder ein Anfang gemachet werden solle /
 „ zuerneuen und zubestättigen. Ad hoc accedit (5.) daß der Magistrat
 „ zu Nürnberg dieser getroffener Compactaten selbstn niemahlen abredig
 „ seyn können noch wollen; allermaßen deßen zur Nachsteuer Deputirte im
 „ Jahr 1656. besage lit. D. hisce formalibus attestiret:
 „ daß zwischen S. Coburg und Nürnberg / solche Verträge vorhans
 „ den / daß auf begebende Fälle / reciprocè keine Nachsteuer abge
 „ stattet werde.

Ingleichen in ob-alligirten der Stadt Nürnberg Schreiben / vom 6. Dec.
 1671. sub lit. E. expressè gestanden werde:

„ daß 1612. dertwegen an Herzog Joh. Casimir geschrieben u.
 „ NB solches beydersettis beliebt worden.

Und andertwerths in einem / den 8. Dec. 1692. anhero abgegebenem
 Schreiben sub lit. H. befindlich / solche gar notanter:

Veran

(13.)
„ Veranlaßte und von Herzog Joh. Casimir gnädigst placirte
„ Compactata angemerket worden

In nachfolgendem ihrem Schreiben/vom 10. Mart. anni præteriti benenn
nen sie solche:

„ von ihren Vorfahren per Literas angetragene / u. von Ihro Hochz

„ Fürstl. Durchl. Regierungs-Vorfahren acceptirte Compactata.
erner führen Sie in ihrem Schreiben/vom 6. Maij ejusd. an. sub lit. N
anzutreffen / an:

„ Wie man ihnen die Thür zu ihrer Intention, in Aufhebung der hies
„ bevorigen Compactaten, eröffnet.

Ex qua Senatus Norici propria & toties reiterata confessione, tanquam
probationum regina,

sec: Klok. Vor. Cameral. n. 10. n. 49.

validitas hujus Pacti sich gnugsam inferiren und probiren laße. Und
zwar seye (6.) diese pacificirte reciprocirliche Nachsteuer-Befreyung bis
zu dato, in viridi observantia, quæ aliàs præcedentis dispositionis optima
interpretes esse, dicatur,

per l. 23. & 37. ff. de LL.

gehalten worden; wie solches nicht nur ob angefügte Beylag sub lit. F.
bescheinige / sondern auch gar / da es der Nothdurfft / eine Rechts-be
ständige Præscriptio Libertatis ab hoc jure detractionis hieraus dargethan
werden könnte. welches alles dann (7.) von solcher Verbindlichkeit und
Kräften / daß es ein Theil so schlechter dings nicht annulliren oder revoci
ren / noch der Stadt Nürnberg auf ihr ehebevoriges Placere, ein allzu
spates jetziges Displicere und Poenitere deßfalls am wenigsten zustatten
kommen möge. Die Rechte wollen einhellig / Pacta esse servanda,

l. 1. ff. de Pact.

Quæ non solum privatos, sed et Papam, Imperatorem & Principem obli
gent,

Nevizan: int. Consil. Brunon. Conf. 12. n. 23.

Und stünde gar nicht wohl / was ein geringerer Stand Bitt- und An
bringungs-Weiß / bey einem Höhern gewürcket / zu revociren / sondern
hätte sich Nürnberg mehr zu gratuliren / diese Freyheit von einem gro
ßen Reichs-Fürsten erhalten zuhaben / als umb gegenwärtigen Profits
willen / davon ohne Ursach abzuspringen. Nachdeme also (8.) der Nürn
berg: Magistrat diesem Nachsteuer-Recht expressis verbis, wie obange
deutet / iteratò renunciaret / so könne er umb so weniger in præjudicium
alterius, sich dessen weiters bedienen / sondern werde ihm nun billich ob
jiciret; quod renuncianti Juri suo non detur regressus ad illud, quod re
pudiavit,

l. 17. §. 1. ff. de acquir. hered. l. 14. §. 9. ff. de edil. edict. Richter P. II:
conl. ii. n. 7.

quia satis absurdum esset, redire quem ad hoc, cui renunciavit.

D 2

L. II. C.

I. II. C. de reb. cred. l. 29. C. de Pact.

& renunciatio dicatur abiisse in pactum, adeoque ab eo non recedendum.

Gylm. Tom. IV. P. I. Vol. 7. n. 9.

Hierüber und (9.) seye auch gegenwärtige Gnädigste Landes Herrschafft / die Wiederaufhebung dieser Nachsteuer-Befreyung zu Vergünstigen / u. die derentwegen von löblichsten Regierungs-Vorfahren getroffene Compactaten vor sich zu annulliren / umb soweniger gemeinet / wie erinnerlicher deroselben beywohne / daß Sie sich dieses weitausehend den Wercks / ohne dero HochFürstl. Durchl. Gebrüdere und Bevettere / ja des ganzen Chur: und Fürstl. Hauses Sachsen / und dessen Erbverbrüdereten und Erbvereinigten / als nächster Agnaten und Coinvestitorum, sonderbahres Vorwissen und Special-Mit-Einwilligung / nicht wohl zu unterfangen / in Anerwegung / quod nunquam retractatio locum habeat in præjudicium Juris, quod interim fuit quæsitum alteri,

Hartm. Pistor. 3. q. 24. n. 11.

besonders / da dergleichen Aufhebung der Nachsteuer-Freyheit / Herzog Ernsts zu Hildburghausen HochFürstl. Durchl. als welche einen antheil von dem Fürstenthumb Coburg besitzen / und darauf gleichmäßige Befreyung hergebracht / einen bösen Eingang und schädliche Folge machen würde / Cum tamen alteri per aliorum præjudicari & iniqua conditio inferri haud debeat,

l. 74. ff. de R. l.

Endlich und (10.) finden Ihre HochFürstl. Durchl. hierinnen etwas zuverhängen und nachzugeben / auch nicht geringes Bedencken / welchen unter dieser wohl acquirirten exemptione à Jure Detractus sowohl deroselben / als dero Unterthanen Nutzen / und Aufnahm Handgriefflich verliere / indeme sich vielmehr bemittelte Personen von Nürnberg wegen aldortiger vielfältiger Pressuren, und übermachten Onerum, anhero / als von hier / da man viel glimpfflichere Regierungs-Maximen führe / und denen Unterthanen annoch das alte Herkommen gönne / dorthin ziehen. Daher auch Ihre HochFürstl. Durchl. in regard dero zum mehrern mahl ihren Unterthanen ausgestellten Gnädigsten Versicherung / ohne Neuerung und Behinderung zulassen / freylich mehr / als erwan Nürnberg bey denen ihrigen / incliniren.

Wieder dieses nun habe man sich nicht irren zulassen / was oben pro i. & 2. dubitandi ratione beygebracht worden / als ob diese Tractaten nicht zustand gekommen / und durch einen verbindl. Recels ihre Vollkommenheit erreicht. Man laße zwar dahin gestellet seyn / ob nicht dasjenige / was disfalls / zwischen Coburg und Nürnberg im Jahr 1612. verglichen und pacificiret / nachgehends in einen formlichen Recels melioris recordationis ergo, gebracht worden seyn möchte / und erwan dieser Recels in einem andern / als dem hiesigen Archivo, anzutreffen. Es seye aber eine Unnoth / sich mühsam darnach umbzutun / aldiweilen jeder der Rechte halb erfahrner soviel weiß: quod non figura literarum, sed mente & sensu

fu

fu nostro obligemur,

l. 2. pr. & 38. ff. de. O. & A.

nec scriptura in ullô actu requiratur,

l. 17. C. de Pact.

Habe es also damahlen keines weges vonnöthen gethan / durch herbey geruffene Notarien und Zeugen / über diesen Vergleich instrumentiren zulassen ; indeme der Magistrat zu Nürnberg ohne dem schon gnugsame Brieff und Siegel darüber aufgestellt / aus welchen und andern utriusque paciscentis Facultas, Voluntas & Consensus allenthalben hervorleuchte. Das dritte Dubium, als ob man auf seiten Coburg durch Einfangung der Nachsteuer von den Burckmänn: Vermögen diesem Pacto contraveniret / beruhe auf einem unerwiesenen Facto, dessen ohgrund / wie nehmlich dieser Persohn keine Nachsteuer allhier angefordert / sondern allein ein Verbott auf ihre Kauf-Gelder solang angelegt worden / bis sie ihren vorgeschützten Sedem fixam in Nürnberg dociret / aus des Raths zu Coburg disfalls erstatteten wahrhafften Bericht lit. O. sattsamlich erhelle. Und seye die Stadt Nürnberg auf die ihr / von Coburg aus / hierauf beschehene Remonstrations, sub lit. P. von diesem unerfindlichen Vorwand und Behelff / wegen gebrochenen Pacti von selbst wieder abgesprungen. Ad 4tum Dubium, daß wegen dieser entzogenen Nachsteuer der Stadt Nürnberg ararium und also bonum publicum hierunter leide / auch jenes zu Bestreitung der jezigen übertragenden so großen Reichs-Onerum incapabel gemacht würde / seye mehr eine ficta / als vera ratio : Allermassen ehebevor Nürnberg in offtberührtem ihrem Schreiben / de an. 1612. disfalls mit beßern Grund / das gerade Wieder-Spiel hisce formalibus angeführet :

„ daß solche Nachsteuer denen Untertanen / bey diesen ohne das
 „ schweren und theuren Zeiten über diemaßen beschwerlich und
 „ fast unerträglich falle.

Wolte man nun damahlige / mit denen jezigen Grundschlimmen Zeiten conferiren / würde man weit stärckere Ursach finden / die ohne dem durch so mancherley Abgaben sehr gepreßte Untertanen / mit dergleichen neuerlichen und allzu sehr in Beutel schneidenden Anfordrungen zubersehen. Habe also die Stadt Nürnberg / in Erwegung / quod Salus Populi, sit Salus Reipublicæ, billicher bey vorerwehnter ihrer ersten Maxim zubleiben / als davon abzuspringen / und die dermahlige schwere Zeiten zu keinem Deckmantel ihres unbefügten Ansinnens zunehmen ; im deme ja notorium, daß sie ohne benötigte Beyhülffe dergleichen ungewisser extraordinar-Einnahmen vor andern Ständen ihre Quotam behöriger Ohrtten / beyzutragen noch wohl und beßer Vermögend seye / als etwann in dem vorigen Teutschen Krieg / da diese Stadt wohl eine ganze Armée eine Zeitlang / verpflegen müssen / ohnerachtet sie damahlen noch nicht / wie vor einigen Jahren / Moderatio-

E

ncm

(15.)
nem Matriculæ erhalten / und gleichwohl selbiger Zeit diese Nachsteuer-
Befreyung unangefochten gelassen. Daß endlich und (5.) Nürnberg
dieser Tractaten Unvollkommenheit daraus schließen und behaupten
wolle / weilen inderhalb der Zeit / ihrer seits jezweilen von einem und
dem andern emigrante das Abzug-Geld genommen worden ; Solches
seye / daß es zumahlen mit dibeitigen Vorwissen und Einwilligung /
nicht aber / vi clām, oder precario beschehen / ex parte Nürnberg Rechts-
vergnüglich darzu thun / so aber bis dahero am wenigsten erfolget. Im-
mittelst laße sich auch nicht einmahl aus dergleichen Actibus particularibus
& clandestinis die Annullirung und Aufhebung der Nachsteuer-Befreyung
folgern / cum privilegium ejusmodi acquisitum per actus particulares non
tollatur, si eos actus, is cui datum est, ignorat,

Bald. in l. datā operā C. qui accus. non poss.
nec ejusmodi actus clandestini inducant possessionem,

Klok. T. 1. Conf. 29 n. 218.

Bleibe es also / Eingangs angebrachter Rationum in Contrarium ohn-
geachtet / am ende dabey / daß der Magistrat zu Nürnberg diese wohl-
geschlossene Compactata reciproca vor sich / zurevociren und aufzukün-
digen / in keine wege befugt seye.

ACTVS VI.

Vierte Nürnbergische Contravention und Tergiversation.

1693.

die Durchmännische Eheleuthe betreffend.

Nürnberg.

Eoburg.

§. 1.

§. 2.

Während dieser einseitigen
Aufkündigung ; Contro-
vers. hat es sich zugetragen / daß
Nürnberg vermeinet gehabt / un-
ter dem Vorgeben / als ob hiesi-
ger Eoburgischer Stadt ; Magi-
strat, an diesen Eheleuthe mit Ein-
heilichung der Nachsteuer / den An-
fang gemacht hätte / dießmahl
in die alte Observanz ein Loch zu
machen / und bezwegen den 6.
Maji 1693. dieses Schreiben
ablauffen lassen :

P.P. E. Hochfürstl. Durchl. in
puncto der unsers seits gesuchten/
von

Die Antwort ex parte der
Hochfürstl. Regierung a-
ber / de 28. Jul. 1693. war diese :

P.P. Welcher gestalt gegen den
Durchleuchtigsten R. Herrn Al-
brechten R. unsern R. dieselbe die
Continuation der von beederseiti-
gen Vorfahren im Regiment / re-
ciprocirlich eingegangenen Com-
pactaten, in puncto der bisanhero
hinc inde emigrirenden Persoh-
nen und deren effecten in steter
Observanz gebliebenen Nachsteuer-
Freyheit / damit zu decliniren / u.
quoad futurum deren Aufhebung
pratenſe zu beharren vermeinen/
weil

Nürnberg.

von E. Durchl. hingegen ver-
weigerter Nachsteuer-Freyheits-
Aufhebung / sub dato Coburg
zur Ehrenburg / den 10. nechst ver-
floßenen Monats Aprilis, an
uns erlassenes Antwort-Schrei-
ben / haben wir zwar erhalten / je-
doch zu unserer nicht geringen dis-
consolation daraus vernommen /
daß dieselbe denen von uns / im
Monath Martii vorhero / wie auch
den 7. 1691. gethanen Remonstra-
tionibus keinen Platz geben / son-
dern zu des alhiefigen ararii em-
pfindlichē Schadē / die *Continua-*
tion der von unsern Vorfahren
im Regiment / angetragenen
Compactaten inständig behar-
ren wollen.

Ob nun wohlten wir unsers
theils / gar gerne alldasjenige
thun und eingehen wolten / was
zu E. Hochfürstl. Durchl. Gnä-
digsten Verlangen gereicht: So
finden wir uns jedoch Ambt und
Pflichten halber zu demjenigen
verbunden / was des alhiefigen /
durch unerhörte Kriegs-Pressuren
sehr erschöpfften ararii publici
augenscheinlichen Nutzen / und
Abwendung dessen empfindlichen
Schadens / erfordert / und daher
die Aufhebung der Nachsteuer-
Freyheit von dem dato 10. Martii
an / quoad futurum, umb somehr
„ zubeharren / alldieweilen dero zu
„ Coburg verordneter Stadt
„ Magistrat mit Einheischung
„ der Nachsteuer 150. fl. von 900.
„ fl. wegen Nic: Anton Burckmans /
„ gewesenen Sechtmeisters hinter-
„ lassener Wittib / welche ein alhiefi-
ges

Coburg.

(16.)
weil denē selben vorgebracht wor-
den / als ob der hiesige Stadt-
Rath mit Einheischung 150 fl. ab-
zug-Gelds von weil. Nic. Ant.
Burckmanns / gewesenen Secht-
Meisters hinterlassenen Wittib /
den Anfang selbstem gemacht ha-
ben solte / das ist ab dem / an erst-
besagte E. Hochfürstl. Durchl.
vom 6. Maij letztlin erlassenen
fernern Wieder-Antwort-Schrei-
ben seines mehrern Inhalts ver-
lesen / auch darüber der Be-
wandnis halben / ermelten Stadt-
Raths alhier gegründeter Be-
richt eingeholet worden. Aller-
maßen nun selbiger / nach Inn-
halt der Copysl. Beylage darauf
erfolget / und man davon denen
Herren Communication zuthun
vor gut angesehen / umb daraus
„ wahrzunehmen / daß es sich mit
„ dem Burckmann: anbringen
„ ganz anderst verhält / und wes-
„ gen der angegebenen 150. fl.
„ welche / wie aus der Proportion
„ leicht abzunehmen / noch zur Zeit
„ nicht in *qualität* eines Abzugs /
„ sondern nur solange / biß die
„ billig *prätendirte* Legitimation,
„ wegen des vorgeschügten auf-
„ enthalts in Nürnberg beyge-
„ bracht seyn würde / innen behal-
„ ten worden / einfolglich die In-
„ teressenten den Verzug niemand /
„ als sich selbstem bezumessen; Al-
„ so haben mehrhöchst-ermeldt Un-
„ sers Gnädigsten Fürsten und Hrn
„ Hochfürstl. Durchl. Gnädigsten
„ Special-Befehl nach / wir denen
„ Herren solches in der intention zu
„ Gemütthe führen wollen / daß es
„ umb

Nürnberg.

(17.)

Coburg.

ges/unter das Ambt Altdorff ge-
höriges Land-Kind ist / (so wir/
daferne es nur mit dem Vermö-
gen die Proportion à 10. pro Cen-
to hat / gar gerne wollen gesche-
hen lassen /) den Anfang nun-
mehr selbst gemacht / mit
hin auch uns die Thür zu un-
serer wohlbestigten *Intention*, in
Aufhebung der hievorigen
Compactaten eröffnet hat. wor-
ben wir es allerdings auch zulaf-
sen / gedencken. ꝛ.

„ umb so mehr hierunter bey der
„ gegeneinander pactirten *Mutu-*
„ *ellen Detractions-Freyheit* sein
„ ungeändertes Verbleiben habē;
und gleichwie dieseits gegen die
nacher Nürnberg / also auch von
denenselben / dem sichern anver-
trauen nach / de facto nichts wie-
driges gegen die in hiesige Fürstl.
Lande sich wendende Personen/
sowenig de praterito, als futuro
werde vorgenommen oder ver-
hänget werden. ꝛ.

ACTVS VII.

Fünffte Nürnberg: *Contravention und Tergiversation.*

1693.

Herrn D. Georg Paul Hönn / uxoriō nomine betr.

Nürnberg.

§. 1.

Als nun Nürnberg von die-
ser vermeintlichen *Revocati-*
on noch nicht abstecken wollen / ist
auch Herr Hönn darzugekom-
men ; wannenhero offtbesagte
Stadt Nürnberg *sub dato* 20.
Sept. 1693. sich weiter verneh-
men lassen :

P.P. Auß der Herren unterm da-
to 28. Julii an uns erlassenem/
uns aber erst am 16. Aug. darauf
präsentirtem Schreiben habē wir
ablesend mit mehrern vernom-
men / welcher gestalt die Herren
in denen Gedancken begrieffen
seyen / daß wir die albereit / *sub dato*
8. Dec. 1692. gethane / und den 10.
Mart. wie nicht weniger den 6.
Maij anni curr. beharrte Aufhe-
bung der hiebevorigen *reciprocir-*
lichen

Coburg.

§. 2.

Umb dieser Stadt solche übel-
gegründete *Opinion*, in der
Gütche zubenehmen / hat die
Hochfürstl. Regierung den 20.
Mars. 1694. diese gründliche
Remonstrations gethan :

P.P. Wir haben aus der Herren
letzern / *sub dato* den 20. Septem-
vorigen Jahres / an Uns ab-
gegebenen und zu recht eingelauf-
senen *Wider-Antwort-Schrei-*
ben / daß dieselben auf ihrer / am
30. Martii ejusdem anni, von sich
gestellten endlichen Meinung/
wegen vorhabender Aufhebung
der *mutuellen Abschoss-Freyheit*
u. darüber auffgerichteten *Com-*
compactaten, schlechter dings zu be-
harren/

Nürnberg.

lichen Nachsteuer-Freyheit zube-
haupten/darumben nicht befugt
seyn sollen / weilen in solchem
letztern Schreiben / wir ad fal-
la narrata / unter andern / pro ra-
tione movente angeführt haben /
ob hätte E. löbl. Stadt-Magi-
strat / bey einem alhiefigen / und
würcklich sich alhier in loco be-
findenden Land-Kind / Annen Sa-
binen Burckmännin / mit Züen-
behaltung der Nachsteuer / einen
Anfang gemacht / dessen wiedri-
ges aber aus wohlbesagtes Ma-
gistrats beygeschloßenem Bericht
erscheinen solle. Gleichwie nun
aber dieses erst im Monath Majo
herfürgebrochenes novum emer-
gens die Haupt-Ursach ganz
und gar nicht gewesen ist /
noch auch/per rerum naturam hat
seyn können / daß etl. Monath
vorhero / und zwar zu End des
1692. Jahrs / wir aus wohlbe-
dächtl. Ursachen / die Aufkän-
digung berührter reciprochli-
cher Freyheit zuthun resolviret
haben ; Also wollen mit weit-
läufftiger Confutation sothanes
Beschloßes wir uns ganz u. gar
nicht aufhalten / sondern solchen
allerdings auf sich beruhen lassen ;
bloß einig und allein wegen des
Carl Perlein berichtende / daß
derselbe weder das alhiefige Bür-
ger-Recht jemals angenommen /
noch auch Sedem fixam alhier ge-
macht habe / sondern albereit den
7. Oct. 1692. von hier wieder ab-
gereiset seye / und demenach wie
von

Coburg.

harren / und bey des alhiefigen
Archivaril, D. Hönn's Eheweib
den Anfang mit Entrichtung der
Nachsteuer wieder zu machen / in-
tentioniret / in mehrern eingenom-
men / und hätten nicht ermangelt /
eine ehendere Antwort hierauff
wiederfahren zu lassen / wann
nicht ein und andere biß anbert-
ge Herrschafftliche Geschäfte
Uns hieran behindert. Lassen a-
ber hiemit denen Herren ferner
unverhalten / daß man diß Orts
deroselben Meinung / als ob
Sie der verglichenen Nach-
steuer-Freyheit-Auffkündigung
befugt seyen / keines weges bey-
pflichten / noch die von ihnen an-
geführte Rationes dazu hinläng-
lich erachten kan / angesehen
nicht nur in anno 1612. Sei-
ner Hochfürstl. Durchl. Uns-
ers Gnädigsten Fürstens u.
Herrns Hochlößlichste Regier-
rungs-Vorsahren sich mit der
Stadt Nürnberg / auf dero
selbst eigenes unterthänigstes
Ansuchen / sothane Aufhe-
bung der Nachsteuer von bey-
derseits emigrantsibus, wohlbes-
dächtl. Verglichen / sondern
auch dieses vergleiches sich als
lezeit utrinque wol erinnert / und
so gar in anno 1656. durch die
von der Stadt zur Nachsteuer
Deputirte hierüber ein Attest-
tum mit diesen expressen forma-
lien ausgestellt haben :
Wie

Nürnberg.

Coburg.

(19.)

„ von dessen dermahligen Aufent-
 „ halt keine Rechenschaft zugeben
 „ wissen / noch auch / ob bengelegter
 „ Revers mit Recht oder Unrecht
 „ von demselben abgefordert wor-
 „ den seye / nicht disputiren wollen;
 „ hingegen bey ob-angezogener-ab-
 „ sonderlich aber den 10. Mart. ü-
 „ berschriebener Erklärung / daß
 „ wehmlich mit dem 30. selbigen Mo-
 „ naths die Nachsteuer-Freyheit ih-
 „ re Endschaft erreicht habe / noch
 „ mahls verbleiben ; Jedoch wer-
 „ den wir / salus Jure, den ehemals
 „ recommendirten Herrn Dr. Ge-
 „ org Paul Hönn / als bey wel-
 „ chem unser-seits der Anfang
 „ mit Entrichtung der Nachsteuer
 „ wieder gemacht wird / derge-
 „ stalt tractiren / daß Er darob sich
 „ zu beschwehren keine rechtmäßige
 „ Ursach haben wird. &c.
 „ mit vielen annoch lebenden Zeugen und gnugsamen exemplis / da es
 „ nicht notorium, dargethan werden könnte / gehalten ; daher man gar
 „ nicht absiehet / mit was Befugnis und Schein Rechts die Herren /
 „ diese *utriusque Paciscentis Consensu ac Voluntate* auffgerichtete /
 „ *renovirte* / und allezeit noch wol-*observirte Pacta bilateralia*, zu
 „ mahlen man solche hiesiger-seits *titulo oneroso*, da einen Altdörffi-
 „ schen Cantori sein / in diesem Fürstenthumb gehabtes Vermögen / am
 „ ersten Abschoss-frey passiret worden / *acquiriret* / also einseitig zu re-
 „ vociren und auff-zuschreiben / hingegen desjenigen Nachsteuer-
 „ Rechts / welchem sie ehebevor / zum wiederholten mahl / *renun-*
 „ *ciiret* / nun erst *de novo*, allein umb gegenwärtigem *profits* willen /
 „ sich zu bedienen hätten. Und ob zwar die Herren vorschützen wollen /
 „ daß ihr *ararium* hierunter leide / und zu Übertragung der Reichs-On-
 „ rum untüchtig gemacht würde / so mag doch solche vor keine zu An-
 „ nullir- und Aufhebung so alter Verträge hinlängliche *motiv*, Un-
 „ sers Ermessens / *passiren* / sondern wird vielmehr der Herren ehe-
 „ mahlige dieser ganz zu wieder gesetzte und in oballegirten der Stadt
 „ Nürnberg Schreiben de anno 1612, befindliche *Maxim*, daß nemlich
 „ solche

„ Wie zwischen Sachsen Co-
 „ burg und Nürnberg solche
 „ Verträge vorhanden / daß
 „ auf begebende Fälle *recipro-*
 „ *cè* keine Nachsteuer abgestat-
 „ tet werde.

Wie dann ferner in anno 1671, den
 6. Dec. ihre Stadt in einem an-
 hero abgelaßenem Schreiben es
 „ *iterato* dahin am Ende gestel-
 „ let / daß hinführo zwischen des
 „ Fürstenthumbs Coburg / und
 „ hiesiger Stadt Angehörigen die
 „ Nachsteuer nicht erfordert wer-
 „ den solle / auch / damit in einem
 „ Fall / den Rußwurm betreffend /
 „ solches *Pactum reciprocum re-*
 „ *noviret* und *confirmiret* ; Über
 „ dieses auch bis daher in unun-
 „ terbrochener *Observanz*, wie

„ solche Nachsteuer denen Unterthanen / bey diesen ohne das schwe-
 „ ren und theuren Zeiten / über die massen beschweru. fast unerträgs-
 „ lich falle / *directo* im Weg stehen. Wollen also / mehrhöchst ernanntes
 „ Unsers Gnädigsten Fürstens und Herrns Gnädigsten Special-Be-
 „ fehl nach / diese nochmalige Wolmeinende Erinnerung gethan haben /
 „ und zu denen Herren die Freundnachbarliche Zuversicht tragen / Sie
 „ wollen / und werden mehrberührte *Compactata* in ununterbrochener
 „ *Observanz* halten / und solchemnach Eingangserwehntes D. Hönn's
 „ Eheweib den gesuchten schriftlichen Abschied / zu gleich auch das ih-
 „ rige ohnvernachsteurt anhero verabsolgen lassen / damit nicht / widri-
 „ gen unverbhofften Falls / S. Hochfürstl. Durchl. gemüßiget würden /
 „ vor sich / oder mit Zuziehung dero hierunter mit-interessirten Hochfürstl.
 „ Gesambt-Hauses / zu Erhaltung dero wohlhergebrachten Gerechta-
 „ same / auff andere in Rechten zuläßige Mittel / womit wir jedoch die
 „ Herren lieber verschonet wissen mögten / bedacht zu seyn. ꝛ.

§. 3.

Auf diese unumbstößliche Vorstel-
 lung und *annectirte Comminati-*
on, hat endlich Nürnberg von dieser Vergleichs-Auffündigung *de-*
sistiret / und unterm 19. Oct. 1694. sich *obligiret* / es bey der alten
Observanz nochmals bewenden zu lassen:

P.P. Aus dem / im Nahmen E. Hochfürstl. Durchl. von dero Hoch-
 verordneten Herren Geheimen und Hoff-Räthen / unter dem dato Co-
 burg den 20. Martii currentis, an Uns erlassenen Gnädigsten Schreiben /
 haben wir mit mehrern vernommen / welcher gestalt dieselbe nicht ge-
 meint wären / Unserm ganz billigmäßig- und fast Nothdrüinglichen Ge-
 sinnen / wegen Aufhebung der reciprocirlichen Nachsteuer-Freyheit /
 zwischen denen / aus dero Fürstenthumb Coburg anher / und von hier
 dahin emigrirenden Bürgern und Unterthanen / Platz zu geben / son-
 dern der gänzlichen Intention wären / bey demjenigen / so in anno 1612.
 durch Correspondenz-Schreiben / zwischen dem in Gott ruhenden
 Durchleuchtigsten Fürsten und Hrn / Herrn Joh. Casimir / Herzogen zu
 Sachsen ꝛ. an einem / und Unseren Vorfahren am Regiment / am an-
 dern Theil / ist placitiret worden / best und unverbrüchlich zu bestehen.
 Ob nun woln / bey gegenwärtigen Coniuncturen / Uns sehr schwer /
 und dem *Erario Publico* empfindlich fallen will / daß ansehnliche Lo-
 sung oder Steuerbare Vermögen aus der Stadt gezogen / und nicht
 einsten in *Compensationem* des *lucris cessantis*, die gewöhnliche Nach-
 steuer / nemlichen der 10. Gulden entrichtet werden; So wollen sei-
 doch

„ doch E. HochFürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren / wir es
 „ bey der alten *Observanz* nochmahls bewenden lassen / wo nur sol-
 „ che Vorsehung geschiehet / daß nicht in *fraudem* der schuldigen
 „ Nachsteuer / einige von hier *emigrirende* Bürger und Untertha-
 „ nen / auff eine kurze Zeit / in E. HochFürstl. Durchl. Landen ih-
 „ re *Retirade* nehmen / und sich bald hernach an andere / der Nach-
 „ steuer halber nicht befreyte Orth und Ende / häufiglich niederlassen.
 „ Welche Meinung hoffentlich E. HochFürstl. Durchl. Selbst nicht
 „ führen / sondern vielmehr / wie solchem Unfug zu begegnen /
 „ kräftige Mittel / als da seyn glaubwürdige *Attestata* und derglei-
 „ chen / fürkehren werden.
 „ Inmittelst aber wird der *recommendirte* Herr Dr. Hönn sich
 „ dessen gänzlich zu versehen haben / daß ihme / wegen dessen Er-
 „ bewirthin / als einer alhierigen Bürgers Tochter albereit habens-
 „ den / und / durch künfftige Erbfäll / oder in andere Wege / anfall-
 „ enden Vermögen / keine Nachsteuer werde abgefördert werden ;
 „ dahin stellende / ob Er für dieselbe einen Abschied (so sonst bey denen
 „ an Ausländer sich verheyrathenden und also *familiam & thorum Mari-
 „ ti acquirirenden* Weibs-Personen etwas obngewöhnliches ist /) be-
 „ harren werde / oder nicht ; Herentgegen sollen / bey dieser occasion, E.
 „ HochFürstl. Durchl. wegen Annen Sabinen Burckmännin / Unserer
 „ Land-Kindes / und dermahligen Schuß-Verwandtin allhier /
 „ zu behelligen / und deroselben vorzutragen / wir keinen Umgang neh-
 „ men ; welcher gestalt ernannter Unserer Schuß-Verwandtin / eben
 „ umb dieser strittig-gewesenen Nachsteuer-Freyheit willen / einige von
 „ einem in Coburg / an Herrn Burgermeister Hagelgannß ver-
 „ kauftten Haus herrührende Gelder / und zwar zwey terminen von
 „ fl. 287 halb Rheinisch / derer der Erste / als fl. 62 halb umb Fas-
 „ nacht 1693. und der andere gleichmäßig von den 62 fl. halb umb Fas-
 „ dieses Jahrs verfallen gewesen / arretirlich angehalten worden seyn /
 „ umb deren Relaxation / bey gegenwärtig nunmehr auffgeheben
 „ Streitigkeit / wir umb so viel desto mehr unterthänigst bitten / alldie-
 „ weilten wir glaubwürdig attestiren können / daß ermelte Burckmännin
 „ nicht allein Unser gebornes Altdörffisches Land-Kind seye / sondern
 „ auch in allsieger Stadt / nachdeme Sie / mit ihrem Mann / von
 „ Coburg aus / anhero gelanget ist / ihre häufigliche Wohnung ge-
 „ nommen / auch / nach dessen tod / in *Qualitate* einer Schuß-ver-
 „ wandtin erhalten habe / und noch erhalte : Dahero wir disfalls
 „ gewühriger gnädigster Resolution Uns allerdings versehen. R.

Solcher

Solcher gestalt hat
Nürnberg die alte *Pacta* und uneingeschränckte
Observanz zum vierten mahl *confirmiret*.

ACTVS VIII.

Sechste Nürnberg: *Contravention* und *Tergiversation*,
am Kaysrl. Reichs-Hoff-Rath.

1694.

Herrn Dr. Johann Martin Finck bett

Coburg.

Nürnberg.

§. 1.

§. 2.

Nachdeme diesem Herrn Dr. Finck der Genuß dieser Abzugs- Freyheit von der Stadt Nürnberg *difficultiret* werden wollen/ist er gezwungen worden/ neben andern gehabt *Gravaminibus*, auch diesen freyen Abzugs- Punct flagbar mit anzuhängen.

P.P. Wann gleich andere von Nürnberg abziehende Bürger/bey ihrem nehmenden Abschied/ihre Güther daselbsten in Persohn/wegen der Nachsteuer/oder des dem Magistrat daselbsten competirenden *Juris Decimationis jurato* anzuzeigen obligat seyen: so wäre doch dieses bey ihme dahero unnöthig/aldieweil Nürnberg gegen Coburg/ und Coburg/ also er sich damahls häußlichen niedergelassen/ gegen Nürnberg/der Nachsteuer halber unläugbar befreyet sey u.

cum subleviret werde/und dahero für guth befunden haben/die zwischen verschiedenen Benachbarten des H. Reichs/ Fürsten und andern

Auf diese Klage/ und den 16. Nov. 1693. ergangenes Kaysrl. Rescript, hat die Stadt Nürnberg den 30. April. 1694. diese *Exception* präsentiret:

P.P. Imübrigen aber wegen eingebilder Nachsteuer- Freyheit / mache er ihme ganz vergebliche Gedanken: zumahlen Sie / durch die übermäßige/bey denen annoch fortwehrenden Türcken- u. Reichs Kriegen dem ganz- unproportionirte- *Matticular-Anschlag* nach/ zu prästiren habende Reichs- und Freyhülagen *necessitiret* werde/ auf alle Mittel u. Wege zu gedencken / wienach Anleitung des Reichs-Schlusses de an. 1576. §. Und nachdeme diese Hülffleistung *u. cum seqq.* auch habender Special Privilegien die Steuer-Gerechtfame betreffend / das *ararium publicum*

Herr

Coburg.

„ Herrschafften / an einer / und der Stadt Nürnberg / anderer seite /
 „ ehedem verglichene reciprocirliche Nachsteuer-Freyheit der hin und
 „ wieder ziehenden Burgere und Unterthanen auf dem Land auf-
 „ zuheben ; Wie dann Ihre HochFürstl. Durchl. zu Sachsen-Coburg /
 „ wie ungern auch selbige anfangs daran gekommen / wegen Re-
 „ nunciation sothaner Compactaten, endlich / auf ihre / sub dato 20.
 „ Sept. 1693. an dieselbe / dieser Materie halber abgelassenes Schreiben /
 „ worinnen der 30. Mart 1692. als der Terminus à quo der aufgehobten
 „ Freyheit sey beharret worden / nicht allein nichts weiters repliciret / son-
 „ dern auch verhänget haben / daß der Stadt Magistrat zu Coburg /
 „ von eines Nürnbergs / und zwar daselbst wohnhafften Land-Kin-
 „ des / so eine Fachtmeisters Wittib sene / zu Coburg gehalten Ver-
 „ mögen / die Nachsteuer habe einziehen mögen. &c.

§. 3

Diesen Nürnberg: *Exceptionibus*
 aber hat der *Impetrant*, den 15. Sept.
 1694. *replicando* folgender ma-
 ßen begegnet.

P.P. Nur werde zu vorderst utiliter ac-
 ceptiret / daß E. HochEdlen Rath
 nicht außfällig sene / daß er mit
 dem Fürstenthumb Coburg der
 Nachsteuer-Freyheit halber gewis-
 se reciprocirliche Verständnuß u.
 Compactaten gehabt ; daß aber
 E. HochFürstl. Durchl. zu
 Sachsen-Coburg ihrer seits in
 die / ex parte Magistratus Norici nur
 „ ihm zum Nachtheil und
 „ Schade abziehende *Renuncia-*
 „ *tion* sothaner Compactaten end-
 „ lich *tacite* gewilliget / und zu-
 „ gleich verhänget haben / daß der
 Stadt Magistrat zu Coburg /
 von eines Fachtmeisters Wittibe
 daselbst gehalten Vermögen die
 Nachsteuer gezogen / sene aus
 eigenen Sichern gesogen / und der
 tieffste Ungrund. Gestalten
 nicht

Nürnberg.

§. 4.
 Die Nürnberg: *Duplic* Schrift /
 sub *pres.* 28. Febr. 1695. hat sich
 genauer zum Ziel geleyet.

P.P. Inmittelst aber / und bey dem
 bisherigen so übermäßigen nicht
 nur Tonnen, sondern Millionen im-
 portirenden Reichs- und Greiß-
 Praxtationen, werden Sie ja nicht
 zu verdennen seyn / daß Sie auf
 Mittel und Wege sich befließen /
 wie die *subcollectandi* (indeme das
 nunmehr erschöpfte *ararium*
publicum nicht alles über sich er-
 gehen lassen könne /) gleiche Bürde
 tragen / u. die wohlhabende nicht /
 ad exemplum des *Impetrantis* /
 ihre *Retirade* biß auf andere be-
 queme Gelegenheit / in das Für-
 stenthumb-Coburg nehmen mö-
 gen ; welche nicht unzeitig pro Bo-
 no publico tragende Besorge / die
 „ ratio movens / daß die Aufhe-
 „ bung solcher Nachsteuer-Freys-
 „ heit / von dem damals regie-
 renden

Coburg.

nicht allein Höchstgedachte S. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen Coburg dieser vermeinten Nachsteurs. Renunciacion annoch beständig & quidem sub dato 20. März. 1684. in einer/ an die Stadt Nürnberg Gnädigst erlassener sub n. 4. in forma probante beyliegender Missiv *contradiciren*/ besondern auch zwey andere sub. n. 5. & 6. deme zu gesellte Schreiben nebenst dem/ von der Stadt Coburg inserirten Bericht sub n. 7. klar/umbständig und ausführlich bezeugen/das der umb bekanten Diebstalls willen von Coburg auf Nürnberg entflüchteten Burckmänn: oder Sechmeister: Wittib/ nachdeme kund worden/das man sie zu Nürnberg recipiret kein fr. der Nachsteuer halber/ welches alles der jenseitige Concipist gar wohl hätte wissen können/sene abgenommen/ noch auf gehalten worden. Gleichwie er sich nun auf jetzt angezogene 4. Documenta quoad hoc Punctum, allerdings beziehe; als werde von Unnöthen seyn/dieser Sach halber mehrere Wort zu verlihren: *Quicquid enim rei latis demonstrata addatur, supervacaneum sit, per Vulgata.* Das sonst aber Hoch-Edel-ermelter Magistrat vorwenden lässet/welcher gestalt er wegen fortwehrenden unerträglichen Türcken-und andern Greiß-Anlage seinem arario, durch Aufhebung der recipirlichen Nachsteuer-Freyheit mehr erkleckliche Zugänge und Einkünfte machen müste/sene ein Vorgeben/ so auf einem unerwiesenen facto beruhe/ auch nicht zu glauben/ das Sie eben zu derer Bestreitung der Nachsteuer werden vonnöthen haben. R.

Und hätte der Stadt Nürnberg in ihrem eigenem Schreiben de an. 1612. außweiß oballegirten Weißthums sub n. 4. ganz heldenmüthig zu

S. 2.

Nürnberg.

renden Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn Albrecht/ Herzog zu Sachsen &c. Sie haben erbitten wollen / umb so viel desto mehr gewesen seye / als verschiedene bey dem Ant: Guil: Ertel in Theatro Superior: Territ: Appar. 7. act. 8. allegirte Rechts-Lehrer der Meinung seyn / das die Pacta in detrimentum Reipbl redundantia können und sollen revociret werden. Wiewohl Sie endlich nun aller verdrüßlichen Streitigkeit entübriget zu seyn/ Besag *Lit. V.* es bey demjenigen zu lassen sich anerklaret hätten/ wie bey ihren Vorfahren es (wiewohlen aber nicht allezeit) zwischen beederselts Angehörigen gehalten worden. Im gegentheil wären Sie des allerunthsten Erbiethens/ dem *Impetranten*, wann er die gehörige *Requisita* prestiret habe würde/*inpuncto* der Nachsteuer/ als seinem adducirten Haupt-*Gravamine*, das jenige *Beneficium*, so ihren/nach Coburg sich begebenden Burgern ehemahlen angediehen / gleichfalls wirklich genießen zulassen. &c.

Ge.

Gemüth geführt: daß nehmlich solche Nachsteuer denen Unterthanen bey diesen ohne das schweren und theuren Zeiten über die maßen beschwer- und fast unerträglich falle. &c.

§. 5.

Wornach weiter keine Schrifften mehr getwechselt worden/ sondern erfolgt ist/ daß der Magistrat zu Nürnberg eines Rechtlichen Spruchs unerwartet/ gutwillig gewichen/ und Herrn Dr. Finck an. 1698. einen gewöhnlichen Abschied / ohne Erforderung einziger Nachsteuer / oder Auferlegung/nicht unter dem HochFürstl. Schutz zustehen / sondern in Coburg ein Haus zu kauffen/und sich unter dem Stadt Rath collectabel zumachen; oder was sonst in denen unten; folgenden Reversalibus neuerlich hat pretendiret werden wollen / ertheilet hat.

Wormit

Nürnberg zum Fünfftenmahl und zwar *judicialiter* die vorgehende *de Pacta bilateralia*, und die darauß entsprungene *Observanz confirmiret* hat.

ACTVS IX.

Siebende Nürnberg: *Contravention*,

oder

Den gesuchten/aber nicht erlangten bedenklichen

Receß betr.

1695.

Coburg

§. 1.

Nürnberg.

§. 2.

Wie oben *Act. VII. §. 3.* enthalten / daß die Stadt Nürnberg Vorsehung gesucht/ damit diese Abzugs-Freyheit nicht in fraudem der schuldigen Nachsteuer gereiche; also haben zwar Herrn Herzog Albrecht HochFürstl. Durcht. sich solchen *in genere* gethanen Unterthänigsten Vorschlag nicht mißfallen lassen/ und den 28. Jan. 1694. Gnädigst dahin geantwortet:

P.P. Wir

Auf diese Gnädigste General Antwort hat Nürnberg den 24. Sept. 1695. ein vermeintlich *Special-Project* unterthänigst eingeschendet / und folgende nachtheilige *Conditiones* Vorge stellt gemacht:

P.P. E. HochFürstl. Durcht. geruhen gnädigst sich erinnern zulassen/

sen/

Coburg.

P.P. Wir haben aus eurem an Uns
 sub dato, den 19. Oct. abgegebenem
 Schreiben des mehrern Gnädigst
 „ eingenommen / welchermaßen
 „ ihr euch nunmehr dahin er-
 „ botten / es bey denen / zwischen
 „ Unsern ehemahligen Regles-
 „ rungs: Vorfahren / und eurer
 „ Stadt / wegen recipocirlicher
 „ Abschloß: Freyheit von denen
 „ beyderseitig emigrirenden Un-
 „ terthanen / getroffenen Compa-
 „ ctaten und bis anheriger Ob-
 „ servanz allerdings bewenden
 „ zulassen; jedoch mit dieser ver-
 „ hoffentlich veranstaeltender Vor-
 „ sehung / damit nicht einige von
 „ denen eurigen in fraudem der
 „ Nachsteuer / auf eine kurze Zeit /
 „ ihre Retirade anhero nehmen u.
 „ sich bald darauf an andere der
 „ Nachsteuer nicht befreyte Orthe
 „ wenden möchten.
 „ Gleichwie nun diese eure endli-
 „ che Erklärung Uns zu Gnädig-
 „ sten Gefallen gereicht / und wir
 „ bey denen Unsrigen die Verfö-
 „ gung thun werden / daß wie bis anhero / also auch noch künfftig
 „ hin diesen Compactaten zu entgegen in Unsern Landen / nichts vorge-
 „ nommen / noch auch die recipocirliche Nachsteuer Befreyung /
 „ zu Abbruch beyderseits sonst competirenden Abschloßes auf jetzt
 „ bedeutete oder andere ahrt mißbrauchet werde: Also wird Uns
 „ nicht entgegen seyn / daß zu Praecavirung dergleichen Defraudati-
 „ onen ein solches auch umb der Posterität wegen / in einen formli-
 „ chen Recces verabsafset werde.

Und sollen übriges der Burckmänn: Wittib wegen der vorgestellten
 Bewandnus / ihre alhier angehaltene ruckständige Haußkauff: Gelder
 ohnabfürzet einiger Nachsteuer / verabsolget werden. ꝛ.

Die Formalia dieses vorgehabten Reccellus aber sind folgende
 gewesen:

Nürnberg.

sen / welchergestalt dieselbe / unter
 dem dato Coburg de 28. Jan. dieses
 fortlaußenden 1694. Jahrs in pro-
 der recipocirlichen Abschloß: Frey-
 heit / sich Gnädigst erkläret / daß
 Sie geschehen lassen mögten / daß
 zu Praecavirung aller besorgenden
 Defraudationen, und der Posterität
 wegen / die hiebevornur durch re-
 spectivē Gnädigste Correlpondenz-
 Schreiben / eingeführte Verwil-
 ligung in einen formlichen Recces
 gebracht werden.

Gleichwie nun solches Gnädigste
 Erbietzen wir mit Unterthänig-
 sten Respect (ob wir schon ehede-
 me aus bewegender Ursach auf
 die Aufhebung derselben ange-
 gen haben /) nunmehr ebenfalls
 acceptiren; also haben wir keinen
 Umgang nehmen sollen / Gnä-
 digst veranlaster maßen / unsere
 „ Gedancen / in einem hierbey
 „ gehenden unvorgreifflichen Auf-
 „ satz zu verfaßen / in Unterthä-
 „ nigkeit erwartende / ob darinnen
 „ E. Hochfürstl. Durchl. dißfalls
 „ führende gnädigste Intention
 „ damit erreicht seyn werde. ꝛ.

S

Wir

Wir von Gottes Gnaden / Albrecht / Herzog zu Sachsen / Jülich /
 Cleve und Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen /
 Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Mark und Ravens-
 berg / Herr zu Ravenstein ꝛ. der R. K. Maj. bestalter General-Feld-
 Marschall-Lieutenant, und Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛ. Und
 Wir Burgermeistere und Rath des H. Reichs-Stadt Stadt Nürnberg /
 bekennen und thun kund öffentlich in diesem Brieff gegen männiglich.
 Demnach wegen der / zwischen weyland dem Durchl. Fürsten und Hrn /
 Herrn Joh. Casimir, Herzogen zu Sachsen ꝛ. ruhmseeligsten Anden-
 tens eines- und unsern Burgermeistere und Raths zu Nürnberg
 Christlöbl. Vorfahren im Regiment / anders theils / in an. 1612. durch
 „ gewechselte Schreiben / bedungenen Abschoss- oder Nachsteuer-Befrey-
 „ ung / sowohl der / in denen Coburg. Landen / albereit angesessenen /
 „ als auch von Nürnberg aus dahin emigrirenden / oder neu-angehenden
 „ HochFürstl. Unterthanen / & vice versa Irrung und Streit / wie und
 „ welcher gestalt solche zu verstehen seyn mögten / fürgefallen / und so-
 „ gar in Vorschlag gekommen / ob nicht solche beederseits HochFürstl.
 „ Cammer und arario schädliche- hingegen aber denen privatis allein zu
 „ gutem kommenden / wiewohl durch die mehrmahlige Observanz be-
 „ stättigte Vergleichung / nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Zei-
 „ ten und Laufften / umb die übermäßige Reichs- und Greiß-Præstationes
 „ desto leichter mit ertragen zukönnen / völlig wieder aufzuheben seyn
 „ mögten ; daß daher Wir eingangs ernanter Herzog zu Sachsen ꝛ.
 „ Unsere sub dato Coburg / zur Ehrenburg den 28. Jan. dieses gegenwär-
 „ tigen Jahrs / gethane Gnädigste Erklärung / daß nemlich beederseits
 „ mit der alt-hergebrachten Abschoss- oder Nachsteuer-Befreyung ferner
 „ continuiret / solches Beneficium aber weder durch diejenige Emigrantes,
 „ welche in fraudem der Nachsteuer nur auf eine kurze Zeit ihre Retirade von
 „ Nürnberg nach Coburg / und in dieselbe Landen / & vice versa nehmen /
 „ und sich bald darauf an andere / der Nachsteuer nicht befreyete Ohrt wen-
 „ den / noch auch auf andere ohrt oder weise mißbrauchet werden solle / es al-
 „ lerdings wollen bewenden lassen / und dieselbe anhero wiederholet haben.
 „ Gleichwie nun aber Ihre HochFürstl. Durchl. zu Unterthänigsten Eh-
 „ ren / Wir Burgermeistere und Rath zu Nürnberg für uns und die
 „ Unsrige solche Gnädigste und in gegenwärtigen Reccell zu verfaßen
 „ selbst veranlaßte Erklärung / so viel in Specie Coburg und dieselbe
 „ Lande betrifft / acceptiren : also ist hingegen umb beßerer Erläuterung
 „ willen unserseits ohnmäßiglich angetragen / von Ihre HochFürstl.
 „ Durchl. aber hinwiederumb Gnädigst beliebt worden / daß die ange-
 „ sessene / sowohl steuerbare / als auch die würcklich zu Coburg in
 „ HochFürstl. Diensten stehende Persohnen / und alle Burgere und
 „ Unterthanen daselbsten / *exclusive* diejenigen / welche nur als Gä-
 „ ste

ste zu Coburg ihr Geld zehren : im gegentheil auch Nürnberg:
 „ Burgere / Schutz verwanthe / und Unterthanen auf dem Land /
 (derer keiner Zeit seines Domicilii der Steuer-oder Losung halber ex-
 „ empt ist /) wann sie solches Beneficii theilhaftig werden / und dasiel-
 „ nige / so ihnen durch Erb-Fälle / oder in andere wege ist angefal-
 „ len / von einem Ohrt in den andern Nachsteuer-frey transportir-
 „ wollen / glaubwürdige Attestata ihrer Domiciliorum halber darles-
 „ gen / die Emigrantes aber von Coburg auf Nürnberg / & vice ver-
 „ sa von Nürnberg in die Hochfürstl. Coburg: Lande / unter and-
 „ dern zu Nürnberg zu rewersiren hergebrachten Punkten, sich auß-
 „ drücklich dahin verbinden / und darob gnugsame Caution stellen
 „ sollen / daß sie ihre Retirade von einem solchergestalt Abschloß oder
 „ Nachsteuer-befreyten Ohrt / an den andern / der Nachsteuer zu
 „ Abbruch und Gefährte / nicht nur auf eine kurze Zeit nicht neh-
 „ men / sondern wenigstens fünf oder ... Jahr lang (wo sie anderst
 „ nicht von jedes Ohrts Obrigkeit und erheblicher Ursachen wegen / oder
 „ wieder ihren Willen / außgeschaffet werden /) ihr domicilium unver-
 „ ändert behalten / und der neu-angenommenen Herrschafft Schoß /
 „ Steuer / Losung / und andere dergleichen Prestationes, dem Hers-
 „ kommen gemäß / gebührend reichen / im wiederigen Fall aber der-
 „ jenigen Herrschafft / derer sie sich zu entziehen vermeinet / auf den
 „ Fuß des außgezogenen Vermögens / den Abschloß oder Nach-
 „ steuer getreulich entrichten wollen / und Appellatione aut Provo-
 „ catione remota à omni, sollen.

Dessen zu wahrer Urkund und steter Besthaltung / haben wir beederseits
 unsere Insiegel an diesen Brieff / oder zweyfach / in gleichen laut
 verfertiget / und von jedem theil ein Exemplar davon übernommen
 worden / gehangen. So geschehen respectivè in Unserer Residenz Stadt
 Coburg / zur Ehrenburg den
 und Nürnberg den Anno Christi 1695.

ACTVS X.

Achte Nürnberg: Contravention und Tergiversation.

1696.

Joh. Jacob Christian betr.

Coburg

Nürnberg.

§. 1.

§. 2.

W Eilen aber diese zuvor / sub
 Generalitate verborgen gele-

§ Ingegen hat die Stadt
 Nürnberg vermeinet / bey
 dieser

gene H 2

Coburg.

gene bedeneckliche *Specialia* dem Hochfürstl. Hauß C. Coburg ganz unanständig gewesen/so hat auch *Serenissimus* darauf nicht einmahl geantwortet / sondern diesen *Emigranten* also Gnädigst sub dato 3. Mart. 1696. defendiren lassen :

P.P. Denenselben ist erinnerlich/welchergestalt es bey dem bekantden Pacto und Observanz der reciprocirlichen Nachsteuer-Besreyung derer hinc indè emigrirenden Unterthanen / zwischen hiesigen Fürstenthumb und dero Stadt/lezt hin per mutuas literas de dato des 10. Oct. 1694. und sub 28. Jan. 1695. darauf ertheilten Antwort / gelassen worden. Nun dann anhero der Goldarbeiter/ Joh. Jacob. Christian von gedachten Nürnberg sich anhero zu wenden gesonnen / und gleichwohl dem vernehmen nach / ihm die Nachsteuer / deme entgegen / angefordert werden will : Als haben anstatt und in nahme des Durchlauchtigsten ꝛ. Herrn Albrechts ꝛ. Unsers ꝛ. Wir hiermit die Herren ersuchen wollen / bey denen ihrigen die Verfügung zuthun/das ernanter Gold-arbeiter/gleich andern anhero oder von hier nach Nürnberg sich wendenden Persohnen / dergleichen Beschwerung entübriget und Abzugs-frey passiret werden möge. ꝛ. und biß dato solcher gestalt unterhaltene Abzugs-freyheit-Verwilligung in einen formlichen Recess verabsasset werden mögte ; Also haben wir / nachdeme *ratione Forma* uns keine weitere Gnä-

Nürnberg.

dieser *Emigration* einer Gelegenheit gefunden zuhaben / etwas neuerliches einzuführen / und ist deren Antwort de 28. Mart. 1696. in folgenden bestanden :

P.P. Was dieselbe/unter dem dato 3. hujus, wegen eines von hienacher Coburg emigrirenden Burgers-Sohns / Joh. Jac. Christians / Goldarbeiters / mit allegirung eines Gnädigsten sub dato 28. Jan. 1695. an uns erlassenen Antwort-Schreibens / auf unsere / sub dato 19. Oct. 1694. *limitatè* gethane unterthänigste Erklärung und Bitte / an uns haben wollen gelangen lassen / ist uns den 10. ejusdem zurecht geliefert worden.

Gleichwie nun aber aus solchen unserseits unterthänigst gethanè Remonstrationibus, de dato 19. Oct. 1694. der besorgliche Mißbrauch solcher Nachsteuer oder Abzugs-freyheit/nach Nothdurfft / ist festgestellt/auch von Ihro Hochfürstl. Durchl. solch eine Gnädigste Reflexion darauf gemachet worden / das selbige Selbst veranlaßet haben / das zu Präcavirung der Detraudationen/ und umb der Posterität willen/die anfangs durch *respectivè* Gnädigste Correspondenz-Schreiben / eingeführte / willigung in einen formlichen Recess verabsasset werden mögte ; Also haben wir / nachdeme *ratione Forma* uns keine weitere Gnä-

Digste

„ Dieſte *Resolution* zugekommen / unter dem dato 24. Sept. 1695. das
 „ in Abſchrift nochmahls hieby-gehende ohnmaßgebliche *Project*, zur
 „ Gnädigſten Hochfürſtl. *Ratification* eingeſchicket / immittelſt aber /
 „ zu präcavirung des / von Ihro Hochfürſtl. Durchl. Selbſt nicht für
 „ genehm gehaltenen Mißbrauchs / des mehrberührten Beneficii dieſe An-
 „ ſtalt gemacht / daß ein jeder von hier / in Ihro Hochfürſtl. Durchl.
 „ Landen ſich niederlaßender Bürger / bey Auffendung ſeines Bura
 „ gerrechts / unter andern / in dem gewöhnlichen *Revers* enthalte
 „ nen *Puncten*, ſich *reversiren* ſolle / daß ſolch ſeyn Abzug zu alhiea
 „ ſiger Stadt Gefährde nicht geſchehe / und er / der Abziehende
 „ Bürger / wenigſt 4. in 5. Jahr in Ihro Hochfürſtl. Durchl.
 „ Landen ſeßhaft verbleiben / und ohne ſonderbare Urſachen von
 „ dannen nicht hinweg ziehen / allenfalls aber inner ſolcher Zeit er
 „ ſich anders wohin begeben würde / vermittelſt beſtellender *Cauti-*
 „ *on*, ſich dahin verbunden haben wolle / auf dem Fuß ſeines von
 „ hier hinweg bringenden Vermögens / die Nachſteur zuentrichten.
 „ Welches / und ein mehrers nicht / dem neuangehenden Hochfürſtl.
 „ Gold-Arbeiter iſt angeſonnen worden / und wir / daß / zu Präcavirung
 „ aller Defraudationen, wir ein ſolches beharren / hoffentlich nicht zuver-
 „ dencken ſeyn werden.

§. 3.

Behrender dieſer neuerlich erregten *Contradiction*, hat ſich dieſer
 Goldarbeiter / unter Hochfürſtl. Schutz / ſonder unter dem Coburg
 Stadt Rath Bürger zu ſeyn / nacher Coburg begeben / und iſt nach
 etlich-jähriger Zurückkehr alhier / ohne Erforderung der geringſten
 Nachſteur / fortgelaffen worden.

ACTVS XI.

Neunte Nürnberg: *Contravention* und *Tergiverſation*.

1696.

Herrn Rath / Chriſtoph Albrecht Rieter von Kornburg R. betr.
 Coburg. Nürnberg.

§. 1.

Ben welcher abſchläglichen
Resolution auch Hrn Herz
 zog Albrechts Hochfürſtl. Durchl.
tacite geblieben / und zu ſolchem
 ende den 19. Dec. 1696. also an
 Nürnberg geſchrieben :

P.P. Wir

3

§. 2.

Terwieder hat ſich die Stad
 Nürnberg den 16. Jan.
 1697. dergeltalt geſetzt :

P.P. Aus

Coburg.

P.P. Wir mögen Euch Günstig:
 hiemit nicht verhalten/was maßē
 Unser Rath / Christoff Albrecht
 Rieter von Kornburg / nunneh-
 ro gesonnen / sein Domicilium an-
 hero zu transferiren / zu welchem
 ende dann er sich in Unserm Lan-
 de würcklich einzukauffen / und
 mit liegenden Güthern ansäßig
 zumachen/begriffen ist; Solchem-
 nach Uns unterthänigst ersuchet/
 bey Euch dahin intercedendo die
 Vermittelung zutreffen / damit
 er sowohl der Persöhnlichen
 Stellung/in denen zu Nürnberg
 annoch obschwebenden Differenti-
 en, als der Nachsteuer halben von
 seinem Vermögen / außer Sor-
 gen gelassen werden möge.
 Wann dann dieses letztere Petikum
 „ dem zwischen Unserm Fürstl.
 „ Hauße und Eurer Stadt vor-
 „ handenen / und *iteratò renovir-*
 „ *ten reciprocirlichen Pacto*, ver-
 „ möge dessen die aus Einem
 „ Land und Gebieth in das an-
 „ dere *emigrirende Persohnen des*
 „ *Oneris Detractionis* allerdings
 „ befreyet seyn / gemäß / außer
 dem auch dergleichen privilegirte/
 Vermög des tragenden Rathes;
Characteris sowohl davon ex-
 empel zu seyn / als auch mit der
 Persöhnlichen Stallungs-Uffla-
 ge verschonet zu werden pflegen;
 Als zweiffeln wir um soweniger/
 ihr würdet ihme / Rietern auch/
 ohne Unser Vorwort in beeden
 billichmäßigen passibus willfährig
 erschienen seyn; haben jedoch/in-
 dem er darauf seine Confidenz ge-
 stellet

Nürnberg.

P.P. Aus E. HochFürstl. Durchl.
 mit geziemenden respect wohl-
 gehaltenen Schreiben/vom 16. Dec.
 des mit Gott letztabgewichenen
 Jahrs / so uns aber erst den 4.
 dieses überlieffert worden ist/ ha-
 ben wir dem nehrern Inhalt
 nach / vernommen / daß E. Hoch-
 Fürstl. Durchl. Rath / Herr
 Christoph Albrecht Rieter / von
 Kornburg / unser der Zeit noch
 „ unentledigter Bürger / sein do-
 „ micilium nacher Coburg zu trans-
 „ ferirn gewillet / sich auch aldorten
 „ würcklich einzukauffen / im Werck
 „ begriffen seye : E. HochFürstl.
 „ Durchl. solchem nach / vor ihn da-
 „ hin Gnädigst intercedirn wollen/
 „ damit er wegen der Persöhnliche
 „ Stellung / auch wegen der Nach-
 „ steuer von seinem Vermögen / auß-
 „ ser Sorgen gelassen werden mö-
 „ ge; indeme solches das / zwischen
 „ dero HochFürstl. Hauß und hiesi-
 „ ger Stadt vorhandene reciprocir-
 „ liche Pactum also vermöge / und
 „ außer deme die den Characterem
 „ dero Fürstl. Rathes tragende Per-
 „ sohnen dessen privilegirt / und von
 „ der Nachsteuer befreyet seyen.
 Nun ruhet E. HochFürstl.
 Durchl. in unentsfallener Gnä-
 digster Gedächtnus / was an die-
 selbe Wir den 24. Sept. an. 1695.
 dieses Vergleichs halber / in un-
 tertänigster Antwort haben ge-
 langen lassen / und auf was weiß
 solcher / ohne beedertheiligen / de-
 nen Cammer- und dem *arario pub-*
lico sonst zugehenden Schaden/
 weiter zu continuiren seyn mög-
 te / haben Wir auch unsere un-
 fürs

Eoburg

stellet / ihme damit in Gnaden nicht aus handē gehen wollen / des Günstgn: Versehens / Ihr werdet ihme / mehrernanten Unserm Rath den fruchtbaren Genuß davon sonder Beschwerde / empfinden lassen.

- „ leuchtetes *Sentiment* Uns bisshero nicht zugekommen ist; Als haben wir Uns auf berührtes unser Antwort-Schreiben hiermit nochmals Unterthänigst beziehen wollen / der ungezweiffelten Hoffnung / dieselbe unsern unmaßgeblichen und wohl-gemeinten Vorschlag / aus denen damals mit angeführten trüfftigen Ursachen / so beederseits zu Schulden kommen können / sich nicht zuentgegen seyn lassen werden.
- „ Ubrigens erinnern wir uns der angezogenen beederseitigen Verwilligung zwar guter massen / und daß solche denenjenigen zu gutem angesehen seye / welche in E. HochFürstl. Durchl. angehörige Lande sich begeben / und würcklich niederlassen mögten: daß es aber auch denenjenigen erspriesen solte / welche von E. HochFürstl. Durchl. nur allein mit dem *Charactere* eines HochFürstl. Rathes beanadiget / und sich etwann in dero Landen nicht beständig aufhalten / und etwann hin und wieder ziehen würden / wohin E. HochFürstl. Durchl. in dero Höchstzuehrenden Schreiben abzuziehlen scheinen / hiervon finden wir in unsern Acten keine Nachricht / wollen auch nicht hoffen / daß E. HochFürstl. Durchl. es dahin zu *extendiren* / anädigst *intentioniret* seyn werden.

So viel nun absonderlich Unsern gewesten Innern Mit-Raths Freund / Herrn Christoff Albrecht Rieter anbelanget / wollen wir denselben / in Unterthänigsten Respect E. HochFürstl. Durchl. Gnädigsten Intercession, nicht nur der Persöhnlichen Stallung; die sonst bey hiesiger Stadt üblichen Herkommens ist / wann jemand seines Burger Rechts erlassen werden solle / unter der hiemit ausdrücklichen Verwahrung / daß es uns in andern Fällen kein präjudiz erwecken oder zur wiedrigen Folge angezogen werden möge / zwar hiemit entheben / ihme auch die Nachsteuer von seinem Vermögen / in so ferne und eher nicht nachlassen /

„ biß daß er in E. HochFürstl. Durchl. Landen sich würcklich nieder gelassen / und also seine vorgehabte Einkaffung inzwischen vollzogen / oder deßhalbten Sicherung geleistet habe / es bescheint gen / auch einen *Mandatarium* mit gnuglamer Vollmacht / seines halber die gewöhnliche *prastanda* zu *prastiren* / versehen / nechst dem me auch einen gebührenden *Revers* von handen stellen wird:

Coburg.

Nürnberg.

Vorbey zu E. Hochfürstl. Durchl. wir die unterthänigste Hoffnung
 tragen / dieselbe kein bedenkens haben werden / daß bey diesem vor-
 kommenden Casu, obberührter wohlgemeinter Vorschlag vorhero zu
 werck gerichtet / mithin ermelter Rieter in seinem von handen zustel-
 len habenden Revers sich verbinden möge / daß in E. Hochfürstl.
 Durchl. Landen wenigst 5. Jahr lang / nach seinem Abzug von
 hier angerechnet / er sich aufhalten und sein *Domicilium* in dessen
 nicht weiter verändern wolle. Welches E. Hochfürstl. Durchl.
 auch gegen diejenige / welche hinkünftig aus dero in hiesiges Gebiet
 emigriren mögten / ebenmäßig einzuführen / zweiffels ohne vor gut und
 nützlich befinden werden. R.

§. 3.

Gleichwie nun Nürnberg umb
 die Gnädigste Ratification dieses
Recessus unter denen *datis* 27. May. und 30. Jul. 1697. eyffrig
 sollicitiret; also hat auch entzwischen Herr Rath Rieter / *sub pres.*
 2. Aug. 1697. nicht allein *remonstriret* / welcher gestalten von Nürn-
 berg: seiten durch diese Neuerungen nichts anders / als die Ein-
 schränkung der *reciprocirlichen* Nachsteuer-Befreyung u. des Hoch-
 fürstl. Hauses merckliches *Præjudiz* gesucht werde / sondern auch
 die ihm zugemuthete *Reversales* übergeben:

Ich N. N. thue kund allermänniglich; Nachdeme ich mein Burger-
 Recht zu Nürnberg / von denen HochEdelgebohrnen / Fürsichtig und
 Hochweisen Herren Burgermeistern und Rath des Heyl. Reichs Stadt
 Nürnberg / meinen lieben Herren / durch meinen hierzu Bevollmächtig-
 ten Mandatarium den bey sizenden Rath auffordern lassen /
 und Sie das güthlich von mir angenommen haben; Als bekenne
 öffentlich mit diesen Brief / daß ich soll und will umb alle Sachen
 nichts ausgenommen / dieselbe meine Herren / als gemeinen Stadt halb /
 auch dero Burgere oder die Ihren berührend / durch mich selbst / oder
 meinen Bevollmächtigten Anwald freundl. Recht von HochEdelge-
 dachten meinen Herren / dem Rath zu Nürnberg vor einem jeglichen
 Röm. Kayser oder König / der je zu Zeit ist / oder vor einem kleinern
 Rath der Stadt Windsheim oder Weisenburg fordern und nehmen;
 Treffen aber solche Sprüche ihre Burgere / Burgerin / die Ihren / ihre
 arme Leuch / oder ihr Haab an / darumb soll und will ich Persöhnlich /
 oder durch meinen Bevollmächtigten Anwald freundlich Recht von
 Ihren Burgern oder Burgerin / von des Reichs Richter und Ge-
 richt zu Nürnberg und von den Ihren in deren Gerichten / dahin Sie
 gehören / und da mir das von Ihnen angezeigt würde / auch fordern
 und

und nehmen. Wo aber Herren Burgermeistere und Rath von gemeiner Stadt Nürnberg wegen/Sprüche und Forderungen zu mir hätten oder genommen/in Sachen/ die sich in Zeiten meines Burger-Rechts verlauffen oder begeben hätten/ so soll und will ich Ihnen in Jahres Frist nechstes nach dato diß Brieffs darumben/vor einem jeglichen Röm. Kayser oder König/oder der genannten Stadt Windsheim oder Weisenburg kleinern Rath/und Ihren Burgern oder Burgerinnen vor das Reichs-Richter und Gericht daselbsten zu Nürnberg Rechts seyn und pflegen. Und nachdeme in Ihrer HochFürstl. Durchl. zu Sachsen Coburg Lande ich mich Häußlichen niederzulassen/ und alldorten einzukauffen gewillet bin; mit solchem HochFürstl. Hauß und Löbl. Stadt Nürnberg aber die reciprocirliche Nachlassung der Nachsteuer ehedessen verwilliget / mir auch solche mit diesem Bedingaus nachgelassen worden ist/wann in Ihre HochFürstl. Durchl. Landen ich mich würcklich einkauffen/und mich alldorten wenigsten 5. Jahr lang beständig auffhalten / auch von dar an andere Orth mich nicht begeben würde; Als verspreche ich hiermit bey meinen wahren Worten/Trauen und Glauben/ auch bey Verpfändung aller meiner jegig und künfftigen liegend u. fahrenden Haab u. Gütern/das ich deme also allerdings und getrennt nachkommen/wiedrigen Falls aber/u. da in der Zeit der 5. Jahren/ ich mein Domicilium verändern / und mich anderswohin begeben sollte / ich die anjesso zu bezahlen gehabte Nachsteuer vormich und
 „ „ „ „ bezahlen und künfftig noch entrichten wolle. Ich soll und und will auch in einer Meil wegs umb die Stadt Nürnberg nirgend sitzen / noch seßhaft werden / es wäre mir dann von offte HochEdelgedachtem Rath erlaubet; Und wann ich zu Nürnberg bin / so soll ich zu einem offenen Gastgeber / der pfleglich und wochentlich offene Gastung hält / einziehen / und da zehren / als andere Gäste / und nicht bey einigen meinen Befreundten / mich auch in keine Kost da dingen / und gleichwol nicht länger/dann Einem HochEdlen Rath daselbsten fugsam und eben ist; Was ich auch Erbes und eigenes in der Stadt und in dem Gericht zu Nürnberg habe gewonnen / oder mir sonst zustehen würde / das soll ich alle wege in Jahres Frist nechst hernach/ verkauffen / und das Burgern oder Burgerinnen zukauffen geben/ und Niemand andern / ob aber das nicht beschehe / so mag alsdann offters HochEdelgedachter Rath dieselben Erbstück / auch die Zins und Nutzen / so davon gefallen / zu ihren Händen und Gewalt nehmen/die gebrauchen/u. damit thun u. lassen/wie u. was sie wollen ungehindert von männiglich; Als ich denn diß alles / wie hiervor begriffen/ zuhalten / durch obgemelten meinen Mandatarium mit Treu geloben/ und einen Eyd zu Gott den Allmächtigen in meine Seele und Gewissen

wissen schwören zulassen; Und des zu Urkund habe ich mit Fleiß an-
suchen lassen . . . Genannete des Größern Raths dieser Stadt alhier/
daß Sie ihre Insiegel zu Bezeugnus dessen hier fürgedrucket haben/
doch Ihnen/ Ihren Erben und Insiegeln ohne Schaden. Geschehen ꝛ.

§. 4.

Weilen nun Nürnberg diesen vor-
gehenden Hochfürstl. *Dissensum* zu
solchem vorgeschlagenem *Recess*, nicht verstehen wollen/und so offte-
ne endliche *Resolution* efflagüret: So hat *Serenissimus* den 21.
Aug. 1697. so viel in endlicher Antwort ertheilen lassen / und
mit dero Höchstseel. Tod bekräftiget:

P.P. Dem Durchl. ꝛ. Herrn Albrechten ꝛ. Unserm ꝛ. ist mit meh-
rern in Unterthänigkeit gebührend vorgetragen worden/ was dieselbe/
in puncto der biß dato hergebracht-und observirten reciprocirlichen Ab-
schuß-oder Nachsteuer-Freyheit von derer dorthin / oder hieher emigri-
renden Persohnen Vermögen / zu verschiedenen mahlen / anher in
Schriften gelangen lassen.

Nun sind zwar S. Hochfürstl. Durchl. mit allerseits Benachbarten/
und insonderheit auch denen Herren gute Nachbarschaft und beharrli-
ches Wohlvernehmen ohnverrücklich zu unterhalten jedesmahl beständig
geneigt / werden auch zu dessen Bezeugung noch fürterhin Ihre alle
vorkommende *Occasiones* lieb seyn lassen. Allein will doch Veroleh-
ben in ein und andere Wege sehr bedenklich fallen / die
„ eingangs ermelte / bißanhero *reciproce* übliche Nachsteuer-Befrey-
„ ung auf die vorgeschlagene *Reverse* zurestringiren/ sondern Sie
„ sind Gnädigst gemeinet/ die Sache noch ferner in *statu quo* zulassen:
Und solchemnach des zu versichtlichen Vertrauens/ es werden die Hrn
„ auch ihres Obrts es dabey ohnänderlich bewenden gefolglich vor-
„ jeko Dero sich mit dem seinen anhero zu transferirn begriffenen Rath/
„ Herrn Rieter von Kornburg/der weitem Zumuthug dergleichen
„ *Reversalien* enthoben seyn/und ihme das seinige ohne weite-
„ re Verkümmerung verabsolaen zulassen / ferner nicht anste-
hen. Welches auf mehr Höchstermelter Sr. Hochfürstl. Durchl.
Gnädigsten Special-Befehl/ wir nicht verhalten sollen. ꝛ.

§. 5.

Allein/nach deme dieser Herr Rie-
ter *Consilium* missiret / und sich
mit der Stadt Nürnberg/wegen des Abzug-Gelds auf Kornburg/*per*
aversionem verglichen haben solle: So hat auch besagter Maalstrat
auf die vorgehende Fürstl. *finale Declaration* weiter nichts *repliciret*;
mithin ist alles in dem alten *reciprocirlich*-freyen Abzugs-Stand biß
diese Stunde/unverändert geblieben.



17

· Extrahirter Aßen-
mäßiger

Ursprung und Fortsetzung

derer/
zwischen dem

S
Dauß **St.**
Stad **burg/**

Stad **berg/**

Nach **reit/**
vermittelst **iben/**

CO

•••••
Coburg / druckts der Si •••••
Nic. Mönch.

